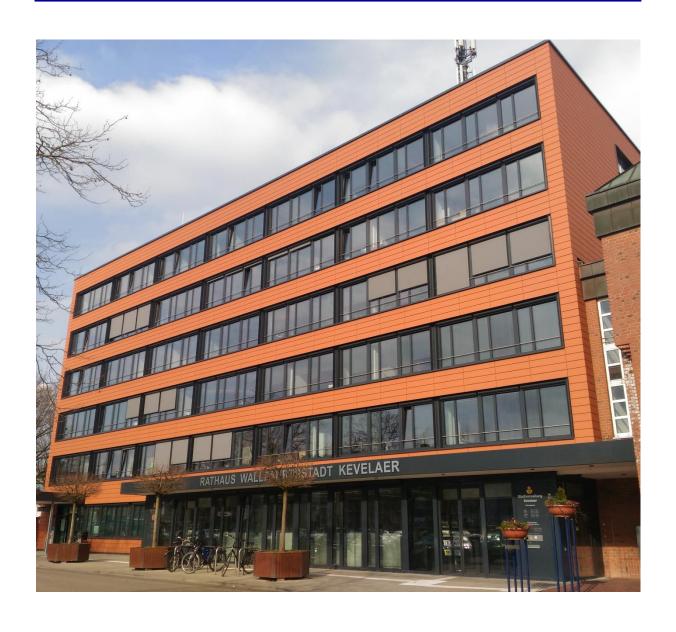


BürgerinformationBauen und Sanieren





Impressum

Wallfahrtsstadt Kevelaer Der Bürgermeister Peter-Plümpe-Platz 12 47623 Kevelaer

Telefon: 0 28 32 / 122 - 0
Telefax: 0 28 32 / 122 - 720
E-Mail: <u>info@kevelaer.de</u>

www.kevelaer.de

Oktober 2019

Foto Dr. Pichler: Medien & Presse Service Gerhard Seybert, November 2015



Grußwort des Bürgermeisters



Liebe Leserinnen und Leser,

ein eigenes Haus für sich und die Familie zu bauen, ist heute noch der Wunsch vieler Menschen. Manchmal sprechen aber auch gute Gründe dafür, ein altes Haus einem Neubau vorzuziehen. In diesen Fällen sind häufig mehr oder weniger umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich, um die eigenen vier Wände nach den individuellen Wünschen zu gestalten. Dabei werden heute gerade in energetischer Hinsicht an ein Wohngebäude ganz andere Anforderungen gestellt als beispielsweise noch vor 10 Jahren.

Mit dieser Broschüre möchte ich Ihnen Informationen, Hinweise und Empfehlungen an die Hand geben, die dazu beitragen sollen, die Vorbereitung und Durchführung Ihres Bau- oder Sanierungsvorhabens zu erleichtern. Dieser Ratgeber kann sicherlich nicht alle Ihre Fragen beantworten. Für weiterführende Informationen, beispielsweise zur Beteiligung im Planungsverfahren, zu Bauanträgen oder für energetische Tipps, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung gerne zur Verfügung.

Mit Ihrem Entschluss, Kevelaer als Wohnort zu wählen, haben Sie schon eine wichtige Ent-

scheidung getroffen, die ich als Bürgermeister sehr begrüße. Die Bewohnerinnen und Bewohner schätzen Kevelaer wegen der guten Verkehrsanbindungen, der umfassenden Infrastruktur, den zahlreichen Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten und der typisch niederrheinischen Landschaft mit ihrem hohen Erholungswert. Die hier lebenden Menschen in den zahlreichen Vereinen, Nachbarschaften und Ortsteilen machen die Stadt zu einer lebenswerten und menschlichen Stadt. Dieses Lebensgefühl drückt sich auch in dem Slogan unserer Stadt – unverwechselbar Kevelaer – aus. Auch Sie werden sich sicherlich dem Charme dieser Stadt nicht verschließen können.

Kevelaer als Wirtschaftsstandort zeichnet sich vor allem durch eine interessante Branchenvielfalt aus: Von Industrie über Handwerk und Handel bis hin zu einem breit gefächerten Gastronomieangebot ist alles vorhanden. Bau- oder Kaufinteressierte finden zudem in Kevelaer zahlreiche Partner, die rund um die Themen Bauen und Sanieren kompetente Lösungen anbieten, von der Finanzierung über die Planung bis hin zur Ausführung.

Ich freue mich, wenn Sie sich in Kevelaer wohl fühlen und Kevelaer uneingeschränkt als Ihre Heimatstadt bezeichnen – jetzt oder in Zukunft.

Bei Ihrem Bauvorhaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Dr. Dominik Pichler Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

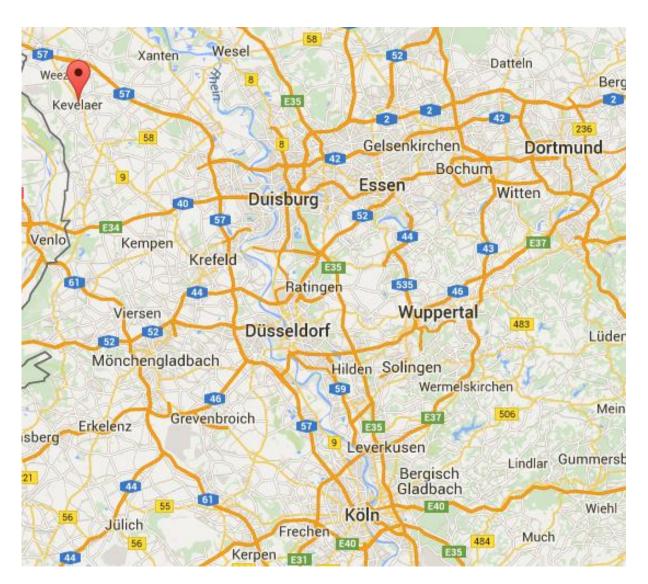
1	Ged	ografische Lage	5
2	Kev	relaer - eine Stadt zum Wohlfühlen	6
3	Das	Baugrundstück – Voraussetzung zum Bauen	9
4	Die	bauliche Nutzung von Grundstücken - Grundlagen des Städtebaurechts	.11
	4.1	Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB)	
	4.2	Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)	.12
	4.3	Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB)	.12
	4.4	Umweltschutz bei Bauvorhaben	.13
5	Die	Erschließung – und wer dafür zuständig ist	.14
	5.1	Straßenbau	.14
	5.2	Wasserversorgung	.14
	5.3	Abwasserentsorgung	.15
	5.4	Erdgas	.15
	5.5	Strom	.15
	5.6	Telekommunikation	.16
6	Die	Baugenehmigung – der Bauantrag	.17
	6.1	Allgemeine Informationen zum Bauantrag	.17
	6.2	Notwendige Unterlagen zum Bauantrag	.17
	6.3	Tipps zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens	.18
	6.4	Genehmigungsfreie Vorgaben (§ 65 BauO NRW)	.19
	6.5	Genehmigungsfreistellung (§ 67 BauO NRW)	.20
	6.6	Bauvoranfrage (Vorbescheid)	.22
	6.7	Die am Bau Beteiligten	.22
7	Ene	ergetische Maßnahmen bei Neubau und Sanierung	.25
	7.1	AltBauNeu	.25
	7.2	Sanierungsmaßnahmen	
	7.3	EnEV – Energieeinsparverordnung	.30
	7.4	EEWärmeG – Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	.32
	7.5	BImSchV – Bundesimmissionsschutzverordnung	.33
8	För	derprogramme für energetische Maßnahmen	.34
	8.1	Beratung	.34
	8.2	Neubau	.35
	8.3	Gebäudesanierung	.35
	8.4	Erneuerbare Energien	.36
	8.5	Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	.37
9	Ans	prechpartner im Rathaus	.39



1 Geografische Lage

Kevelaer liegt am unteren linken Niederrhein im Nordwesten von Nordrhein-Westfalen an der Grenze zu den Niederlanden. Die Stadt gehört zum Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf. Das Stadtgebiet hat eine Fläche von 100,5 km². In Kevelaer und den vier Ortsteilen Twisteden, Wetten, Winnekendonk und Kervenheim leben rd. 29.000 Einwohner. Kevelaer ist eine Mittelstadt.

Einen Stadtplan von der Innenstadt von Kevelaer finden Sie als Anlage zu dieser Broschüre. Das Rathaus in Kevelaer befindet sich in der Innenstadt, Peter-Plümpe-Platz 12 in 47623 Kevelaer.



Lageplan Kevelaer, GoogleMaps



2 Kevelaer - eine Stadt zum Wohlfühlen

Erst wenige Jahre ist es her, seit sich die Stadtväter Kevelaers die Frage nach einem Slogan
stellten. Aussagekräftig sollte er sein, die besondere Anziehungskraft für die fast eine Millionen Wallfahrer und Gäste ebenso berühren
wie die Vielseitigkeit des heimischen Kunsthandwerks unterstreichen. Kunst und Kultur das sind prägende Elemente, die ins Ergebnis
einflossen. "Unverwechselbar Kevelaer" kam
letztlich heraus. Ein Attribut, wie es zu dieser
Stadt passt. Und zwar in mehrfacher Hinsicht.



Niederrheinisches Traditionsbewusstsein

Nehmen wir den Menschen, den Kevelaerer. Natürlich ist er, um es mit Hanns Dieter Hüsch zu sagen, "in all seinem Fühlen und Denken, Reden und Singen niederrheinisch". Doch wäre er unverwechselbar, wenn er "niederrheinisch" wäre?

Nehmen wir sein Traditionsbewusstsein. Es ist ausgeprägter denn anderswo. Überliefertes, Althergebrachtes, Gewohntes geht ihm über alles. Das Kalenderjahr erlebt er - wohnt er denn in innerstädtischer Nähe zum Kapellenplatz - in nur drei Jahreszeiten: den Phasen vor, während und nach der Pilgerzeit, die sich zwi-

schen dem 01. Mai und 01. November erstreckt. Und das aus Tradition, seit der Handelsreisende Hendrik Busmann vor etwa 365 Jahren den ersten Stein zum heute größten Wallfahrtsort Nordwest-Europas setzte.



Ort der Begegnung

Am Kevelaerer Kapellenplatz, an dem das internationale Glaubensbekenntnis zahlloser Gäste Jahr für Jahr das Besondere der Wallfahrtsstadt Kevelaer aufs Neue formt, schlägt das Herz des Gemeinwesens. Jeder fünfte Besucher kommt alljährlich aus dem Ausland. Und bei aller Furcht der in die Organisation der Wallfahrt Eingebundenen vor nachlassender Anziehungskraft und schlechteren Zahlen - der Haushalt des Verkehrsvereins wächst stetig mit der Zahl der Pilger, die die Wanderschaft zum



Bildnis der "Trösterin der Betrübten" aufnehmen, wie Hendrik Busmann es vor Jahrhunderten hinterließ.

Die Wallfahrt ist also auch ein Wirtschaftsfaktor. Ebenso das Kulturelle, zu dem auch die Strahlkraft des heimischen Kunsthandwerks zählt.

Kultur als Spannungsbogen

Seit Generationen steht Kevelaer mit seinen Orgel- und Krippenbauern, seinen Bronzegießern, Goldschmieden, Paramentenstickern und Glasmalern für die sprichwörtliche Unverwechselbarkeit, zu der die Päpstliche Goldschmiede Polders oder die Päpstliche Glasmalerei Derixletztere verglaste gar die Welt-Friedenskirche in Hiroshima - einen unübersehbaren Beitrag leisteten.

Kultur der Arbeit - Kultur durch Arbeit, wie sie sowohl im Stadtbild wie auch im Kulturangebot der Stadt ihren Niederschlag gefunden hat und findet. Eine jährliche Theaterreihe mit Aufführungen unterschiedlicher Genres zieht die Menschen der Region ebenso ins Konzert- und Bühnenhaus der Stadt wie Sonderveranstaltungen unterschiedlichster Ausrichtung.



Mit der Reihe "Kabarett unterm Dach", "Puppenspiel 18+" sowie dem "KoBü-Flimmern" hat die Vielfalt des kulturellen Angebots in den letzten Jahren eine Bereicherung erlebt und bringt die zentralen Veranstaltungsorte wiederholt an ihre Kapazitätsgrenzen. Kevelaer hat Kultur da gibt es keinen Zweifel.

Erholung und Freizeit

Kommen wir zum Erholungs- und Freizeitwert dieser Stadt: Auch für den Erholungs- und Freizeitbedarf kennt Kevelaer eine Vielzahl an Möglichkeiten. Radwanderwege, Hotelbetriebe, Stadionanlage, Schwimmbad, Sporthalle, die Bauernhof-Erlebnisoase Irrland, Veranstaltungen im Konzert- und Bühnenhaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer oder eine Ballonfahrt mit dem Kevelaerer Heißluftballon "Aufsteiger" – Vorbote zum alljährlichen großen Ballon-Festival – gehören zu den Freizeit-Erlebnissen dieser niederrheinischen Stadt.



Gute Infrastruktur

Und, was macht Kevelaer als Wohnort so anziehend? Als Mittelzentrum mit über 29.000 Einwohnern verfügt Kevelaer über eine gute Infrastruktur mit Krankenhaus, Grundschulen (auch in den Ortschaften), weiterführenden Schulen, Schul- und Sportzentrum, Hallen- und Freibad und einem attraktiven Stadtzentrum. In Kevelaer ist alles vorhanden, was man zum täglichen Leben braucht.



Über die Autobahn A 57, die Bundestraße 9 und die Bahnlinie Kleve-Düsseldorf ist die Stadt sehr gut in die überörtlichen Verkehrsnetze eingebunden. Innerhalb des Stadtgebietes stellen vier Bürgerbuslinien die Verbindung zu allen Ortschaften her. Der nur wenige Autominuten entfernte Flughafen Weeze bindet Kevelaer international an und beschert Kevelaer mit Fluggästen zunehmend ein internationales Publikum.

Weitere Informationen erhalten Sie im Erdgeschoss des Rathauses bei der Abteilung 1.3 Service-Center oder bei Herrn Bernd Pool unter Tel.: 122 - 161.

Anerkannter Erholungsort

Und wie steht es mit der Zukunft? Mit der erfolgreichen Probebohrung nach einer Thermalquelle letztlich, die für bundesweites Aufsehen und "Schulterklopfen" sorgte, wurde deutlich unterstrichen, dass Tradition für die Kevelaerer eigentlich vor allem auch Verpflichtung ist. Und zwar eine Verpflichtung, nach weiteren Chancen für die Zukunft zu suchen. Die Planungen eines Gesundheitszentrums sowie der Bau eines Gradierwerkes, eingebunden in eine Parkanlage mit Anbindung an die Innenstadt, stehen im Fokus einer positiven Entwicklung des Standortes.

Eine weitere Chance bietet sich durch die Anerkennung Kevelaers zum Staatlich Anerkannten Erholungsort. "Die Wallfahrt und die Erholung werden vereint in einem Ort. Und dies ist sicherlich einzigartig, zumindest in NRW", so die offizielle Aussage beim Festakt zur Verleihung des Prädikates im Konzert- und Bühnenhaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

Vielleicht ist es dieses stete Suchen nach Chancen für die Zukunft, das die Stadt so anziehend und unverwechselbar macht. Und ihren Spannungsbogen immer wieder aufs Neue anzieht.



3 Das Baugrundstück – Voraussetzung zum Bauen

Wesentliche Voraussetzung zum Bau eines Wohnhauses ist die Verfügbarkeit über ein Baugrundstück. Geeignete unbebaute Grundstücke sind zurzeit äußerst knapp und nicht günstig. Dabei sind die Grundstückspreise in Kevelaer im Vergleich zu den großen Städten noch auf einem niedrigen Niveau.

Auf dem Grundstücksmarkt, der sich im Wesentlichen auf den entsprechenden Internetportalen und aus den Angeboten von Immobilienmaklern und den Banken und Sparkassen wiederspiegelt, werden ständig Baugrundstücke und Häuser angeboten. Im Stadtgebiet sind auch verschiedene Bauträger und Projektentwickler tätig, die schlüsselfertige Häuser oder baureife Grundstücke anbieten.

Vorentwurf der Stadtplanung, Wallfahrtsstadt Kevelaer

Eine Orientierung über die Grundstückspreise bietet die Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des Kreises Kleve. Auf der Basis einer ständig fortgeführten Kaufpreissammlung werden durchschnittliche Lagewerte für Grundstücke in Gebieten mit im Wesentlichen vergleichbaren Nutzungs- und Wertverhältnissen ermittelt.

Die aktuellen Bodenrichtwerte (inklusive Erschließungskosten) können Sie im Internet unter www.boris.nrw.de einsehen. Ebenfalls erteilt Ihnen im Rathaus bei der Abteilung 3.3, Grundstücksmanagement, Herr Bernd Ingenhaag, Raum 310, Tel.: 122 - 506, entsprechende Auskünfte. Hier sind auch amtliche Auszüge aus dem Katasterkartenwerk erhältlich.

Hinweis: Zum eigentlichen Grundstückspreis kommen noch weitere Grunderwerbskosten hinzu, die sich aus Notar- und Grundbuchkosten, der Grunderwerbssteuer und Maklerprovisionen ergeben können. Gegebenenfalls sind auch noch Vermessungsgebühren zu berücksichtigen.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer bietet nahezu ausschließlich Baugrundstücke in neu erschlossenen Baugebieten an. Das Angebot ist abhängig von den Planungszielen und den Planungsmöglichkeiten. Diese Möglichkeiten werden einerseits durch die Ziele der Landesund Regionalplanung eingeschränkt. Andererseits muss berücksichtigt werden, inwieweit eine Weiterentwicklung der Stadt und der Ortschaften in Erwartung der demografischen Entwicklung wünschenswert ist. Voraussichtlich werden die Nachnutzung von Ge-



brauchsimmobilien und die Nachverdichtung im innerörtlichen Bereich künftig an Bedeutung gewinnen.

Informationen und Beratung zu städtischen Baugrundstücken erhalten Sie im Rathaus bei der Abteilung 3.3, Grundstücksmanagement, Herr Bernd Ingenhaag, Raum 310, Tel.: 122 - 506.



4 Die bauliche Nutzung von Grundstücken – Grundlagen des Städtebaurechts

Nicht jedes Grundstück kann bebaut werden und auch für die ausgewiesenen Baugrundstücke ist die Art und das Maß der möglichen Bebauung bestimmten Regeln unterworfen. Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung ist Gegenstand des Städtebaurechts, das im Baugesetzbuch (BauGB) und ergänzend in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bundesweit geregelt ist.

Im Baugesetzbuch werden entsprechend der Lage des Grundstücks drei grundsätzlich verschiedene Situationen unterschieden.

4.1 Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB)

Ein Bebauungsplan legt im Wesentlichen fest, wo und wie in dem betreffenden Bereich gebaut werden kann, wo Verkehrsflächen angelegt werden und welche öffentlichen oder privaten Flächen begrünt werden müssen. Ein Bauvorhaben ist hier zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, also die Straße mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden ist.

Ein Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung, in der die Abgrenzungen der verschiedenen Nutzungen und deren Art zeichnerisch festgesetzt werden, und textlichen Festsetzungen mit detaillierteren Aussagen zur baulichen Nutzung und zu gestalterischen Fragen. Zu jedem Bebauungsplan gehört eine

Begründung, in der Regel mit einem Bericht über die Umweltauswirkungen der Planung.

Bebauungspläne werden von der Stadt in eigener Verantwortung aufgestellt. Sie werden als Satzungen beschlossen und sind damit Ortsrecht. Das Aufstellungsverfahren ist im Baugesetzbuch verbindlich geregelt. Dazu gehören vor allem die Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden sowie die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange. Damit soll ein Interessenausgleich erreicht werden, wenn unterschiedliche Auffassungen zum Planungsentwurf vorliegen. Das Aufstellungsverfahren und die Pläne selbst sind öffentlich.



Ausschnitt aus einem Bebauungsplan, Wallfahrtsstadt Kevelaer



Die rechtskräftigen Bebauungspläne können im Rathaus bei der Abteilung 2.1, Stadtplanung, Frau Verena Möller, Raum 412, Tel.: 122 - 422, oder Frau Mara Ueltgesforth, Raum 412, Tel.: 122 - 406 eingesehen werden.

Die Bebauungspläne mit allen beigefügten Unterlagen finden Sie auch im Internet auf dem Geoportal Niederrhein (www.geoportalniederrhein.de, Menüpunkt "Thematische Auswahl"). Da sich der Inhalt der Pläne und die Bedeutung der einzelnen Festsetzungen nicht unbedingt auf den ersten Blick erschließen, erläutern Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Abteilung gerne die Sie interessierenden Bebauungspläne.

4.2 Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

Als "Innenbereich" im Sinne des Baurechts gelten die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die bereits eindeutig durch einen Siedlungszusammenhang und durch bauliche Nutzungen geprägt sind. Soweit die Baumöglichkeiten nicht durch einen Bebauungsplan geregelt sind, ist ein Bauvorhaben hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die bauliche Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Außerdem muss die Erschließung gesichert sein. Die Entscheidung, ob sich ein Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch einfügt und daher zulässig ist, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden.

Es ist daher sinnvoll, frühzeitig die Bauberatung der Abteilung 2.2, Bauordnung, in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauordnung finden Sie im Rathaus in den Räumen 510 bis 514, Tel.: 122 -

313 bis 324. Im Kapitel 9 "Ansprechpartner im Rathaus" sind Informationen zu Öffnungszeiten und Aufgabenbereichen dargestellt.

4.3 Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Unter "Außenbereich" versteht man die Teile des Gemeindegebietes, die außerhalb der geschlossen bebauten Ortsteile liegen, die also nicht zum Innenbereich gehören und für die es keinen Bebauungsplan gibt. Der Au-Benbereich soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Zulässig sind hier nur sogenannte privilegierte Nutzungen, die au-Benbereichstypisch sind und wegen ihrer Eigenart in der Regel im Innenbereich nicht möglich sind. Dazu gehören vor allem landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen, bestimmte Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wie z.B. Kläranlagen, oder auch Anlagen zur Wind- oder Wasserenergienutzung. Oft gewünschte Wohnhäuser in der freien Landschaft, Wochenend- oder Ferienhäuser sind im Außenbereich daher grundsätzlich nicht möglich, soweit hierfür nicht die entsprechenden Bauflächen ausgewiesen wurden.

Für das gesamte Stadtgebiet von Kevelaer gibt es einen Flächennutzungsplan, der die beabsichtigte Art der Bodennutzung auch für den Außenbereich darstellt. Während in den bebauten Ortsteilen im Wesentlichen Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, zeigt der Flächennutzungsplan für den Außenbereich hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft und Forstflächen. Daneben werden aber auch z.B. Gewässer, überörtliche Straßen, Sportanlagen und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Der Flächennutzungsplan



muss mit den Zielen der Landesplanung abgestimmt sein. Er zeigt daher nachrichtlich auch Planungen übergeordneter Behörden. Dazu gehören z.B. das Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsbereiche, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete oder Flächen für Abgrabungsvorhaben.

Ebenso wie die Bebauungspläne kann der Flächennutzungsplan bei der Abteilung 2.1, Stadtplanung, Frau Verena Möller oder Frau Mara Ueltgesforth, Raum 412, eingesehen werden.

4.4 Umweltschutz bei Bauvorhaben

Auch Bauvorhaben sollen so umweltschonend wie möglich realisiert werden. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen liefern den Planern und Bauherren dazu Vorgaben. Das fängt in der Regel schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans an, mit dem ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird. Schon auf dieser Ebene muss festgelegt werden, mit welchen landschaftspflegerischen Maßnahmen diese Eingriffe wieder ausgeglichen werden können. Meist werden dazu entweder am Rande des Baugebietes zur Eingrünung oder an anderer Stelle im Stadtgebiet Pflanzungen vorgenommen.

Bei der Planung eines Baugebietes werden außerdem Fragen der Niederschlagsentwässerung, des Boden- und Artenschutzes und des Lärmschutzes berücksichtigt. Alle diese Aspekte fließen in der Regel in einen Umweltbericht ein, der als Anlage zum Bebauungsplan Aussagen zur Umweltverträglichkeit der Planung macht.

Bei der Planung des einzelnen Bauvorhabens spielt vor allem der Umgang mit Energie eine wesentliche Rolle. Wärmedämmung, Heizungsanlage und Belüftung müssen optimal aufeinander abgestimmt sein, um den Energieverbrauch eines Gebäudes zu minimieren. Auch die Gebäudeform sowie die Ausrichtung der Räume und der Fenster machen sich energetisch bemerkbar. Mit Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren oder Erdwärmepumpen werden darüber hinaus regenerative Energien nutzbar. Informationen hierzu finden Sie auch im Kapitel 7 "Energetische Maßnahmen bei Neubau und Sanierung".

Weiter können natürliche Baustoffe für ein gesundes Raumklima sorgen, damit man sich in seiner "dritten Haut" auch wohl fühlt. Wer außerdem am Haus oder im Garten Nisthilfen für Insekten und Fledermäuse anbringt oder sein Garagendach begrünt, sorgt dafür, dass auch die Natur nach dem Hausbau wieder zu seinem Recht kommt. Und mit einer Regenwasserversickerung und wasserdurchlässigem Pflaster für die Auffahrt wird das Grundwasser angereichert und außerdem der Geldbeutel geschont.



5 Die Erschließung – und wer dafür zuständig ist

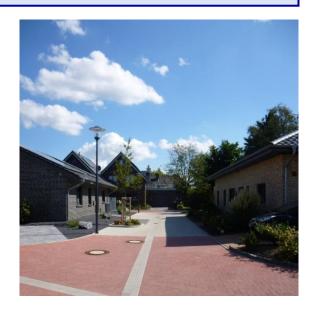
Ein Grundstück ist nur bebaubar, wenn seine Erschließung gesichert ist. Es muss einerseits an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen und andererseits müssen die notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z.B. Wasser, Abwasserkanal und Strom benutzbar sein.

Ob diese Voraussetzung vorliegen bzw. wann sie bei Neubaugebieten geschaffen werden, erfahren Sie bei den folgenden Stellen:



Für die Herstellung der Straßen in Neubaugebieten sind die Stadtwerke Kevelaer zuständig. Hier erfahren Sie auch die genaue Höhenlage der Straße im Bereich Ihres Grundstückes, die für die Festlegung der Höhe des Erdgeschoss-Fußbodens von Bedeutung ist, damit weder das Wasser ins Haus läuft, noch mehrere Treppenstufen im Eingangsbereich wegen möglicher Höhendifferenzen erforderlich werden.

Informationen erhalten Sie bei den Stadtwerken Kevelaer, Technische Betriebe, Herr Norbert deRyck, Raum 20, Tel.: 9313 - 20.



Für den Bau neuer Straßen werden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben. Anliegerbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) fallen beim Ausbau oder Umbau bestehender Straßen an.

Auskünfte zu diesen Fragen erhalten Sie bei den Stadtwerken Kevelaer, Technische Betriebe, Herr Klaus Verhoeven, Raum 13, Tel.: 9313 - 13.

5.2 Wasserversorgung

Nach Erteilung der Baugenehmigung muss ein Antrag auf Herstellung eines Wasserhausanschlusses beim Wasserwerk der Stadtwerke Kevelaer gestellt werden. Den hierfür erforderlichen Vordruck erhalten Sie bei den Stadtwerken Kevelaer (Wasserturm), Kroatenstr. 125 in Kevelaer. Auskünfte und Informationen erteilt Frau Melanie Hahn, Raum 10, Tel.: 9313 - 10.



Antrag auf Trinkwasserversorgung, Stadtwerke Kevelaer

Ein Informationsblatt zur Gebührenabrechnung für die Wasser- und Abwasserentsorgung finden Sie als Anlage zu dieser Broschüre.

5.3 Abwasserentsorgung

Zusammen mit dem Bauantrag müssen die Entwässerungsunterlagen eingereicht werden. Soll eine Versickerung des Regenwassers auf dem eigenen Grundstück erfolgen, so ist ein Antrag auf entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zu stellen. Eine Regenwasserversickerung ist nur möglich, wenn die Bodenbeschaffenheit eine Aufnahme des Regenwassers zulässt. Dies muss durch ein Bodengutachten nachgewiesen werden. Nach Verlegung der Grundleitungen auf dem Baugrundstück muss durch den Abwasserbetrieb eine Abnahme der Kanalleitungen bei noch offener Baugrube erfolgen.

Auskünfte erhalten Sie bei den Stadtwerken Kevelaer, Technische Betriebe, Frau Anna-Christina Walter, Raum 23, Tel.: 9313 - 23.

Ein Informationsblatt zur Gebührenabrechnung für die Wasser- und Abwasserentsorgung der Stadtwerke Kevelaer finden Sie als Anlage zu dieser Broschüre.

5.4 Erdgas

Die Gelsenwasser Energienetze GmbH ist für die Herstellung eines Gasnetzhausanschlusses zuständig. Die Anschrift lautet Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen. Unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 / 199977 erreichen Sie den Gelsenwasser Kundenservice. Auf der Internetseite der Gelsenwasser Energienetze GmbH (www.gwenergienetze.de, Menüpunkt "Netzinformationen Gas") finden Sie weitere Informationen zum Gasanschluss.

Die NGW GmbH ist derzeit Grundversorger für die leitungsgebundene Gasversorgung für das Gasnetzgebiet der Gelsenwasser Energienetze GmbH. Informationen zu einer Gasversorgung durch NGW finden Sie auf der Internetseite der NGW GmbH (www.ngw.de, Menüpunkt "Gas"). Eine kostenfreie Service-Hotline ist unter der Telefonnummer 0800 / 199920 eingerichtet. Die Anschrift der NGW GmbH lautet Duisburger Str. 161-167 in 47166 Duisburg.

5.5 Strom

Die Westnetz GmbH ist für das Stromnetz zuständig. Sie versorgt den Niederrhein mit Stromleitungen und stellt den Hausanschluss her. Anträge für einen neuen Hausanschluss oder eine Änderung des bestehenden An-



schlusses können bei der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, Reeser Landstr. 41 in 46483 Wesel gestellt werden. Auf der Internetseite der Westnetz GmbH (www.westnetz.de, Menüpunkt "Netz Strom") stehen die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

Die innogy SE ist der Grundversorger für Strom für das Gebiet Kevelaer. Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der innogy SE (www.innogy.com). Die Anschrift lautet Opernplatz 1 in 45128 Essen. Den kostenlosen Service erreichen Sie unter 0201 / 1202.

Die NiersEnergie GmbH ist einer der Stromlieferanten in Kevelaer und beliefert Haushalte mit elektrischer Energie.



Weitere Auskünfte und Anträge für die Stromlieferung gibt es bei der NiersEnergie GmbH auf der Kroatenstr. 125 in Kevelaer und unter Tel.: 9313 - 39. Ausführliche Informationen zu den Stromtarifen und Vertragskonditionen sind auf der Internetseite der NiersEnergie GmbH (www.stadtwerke-kevelaer.de, Menüpunkt "NiersEnergie - Strom") zu finden.

Ein Informationsblatt zur Stromabrechnung der NiersEnergie GmbH mit aktuellen Tarifen, Stromverbräuchen in Haushalten und der Stromkennzeichnung finden Sie als Anlage zu dieser Broschüre.

5.6 Telekommunikation

Beratung, Auftragsannahme und Verkauf den Telefonanschluss betreffend werden durch die Deutsche Telekom unter Tel.: 0800 / 3301903 vermittelt. Hier gibt es einen Bauherren-Service für Neubau, Umbau oder Abbau des Hausanschlusses. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Telekom (www.telekom.de, Menüpunkt "Umzug") zu finden. Die Anschrift der Deutschen Telekom ist Landgrabenweg 151 in 53227 Bonn.



6 Die Baugenehmigung – der Bauantrag

Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung NRW bedürfen der Baugenehmigung.

Eine Beurteilung und Beantwortung Ihrer Fragen ist nur für ein konkret benanntes Grundstück möglich. Sie sollten sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 2.2, Bauordnung, Räume 510 bis 514, Tel.: 122 - 313 bis 324, beraten lassen. Einen Termin für eine kostenlose Bauberatung vereinbaren Sie bitte im Voraus mit den Mitarbeitern der Bauordnung.

Im Kapitel 9 "Ansprechpartner im Rathaus" sind Informationen zu Öffnungszeiten und Aufgabenbereichen dargestellt.

6.1 Allgemeine Informationen zum Bauantrag

Der Bauantrag ist gemäß § 69 Abs. 1 BauO NRW schriftlich mit allen für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) bei der Bauaufsichtsbehörde der Wallfahrtsstadt Kevelaer in mindestens 2-facher Ausfertigung einzureichen. Der Bauantrag ist von dem Bauherrn und dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser, welcher bauvorlagenberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein. Bauvorlagenberechtigt ist beispielsweise, wer die Berufsbezeichnung Architekt führen darf. Zudem ist bauvorlagenberechtigt, wer als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen Mitglied

der Ingenieurkammer ist und mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war.

Die aus dem Bauantrag resultierende **Bauge-nehmigung** erlischt, wenn nicht binnen drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung kann auf schriftlichen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen jeweils um ein Jahr verlängert werden.



Architekt Patrick Lehn, Kevelaer

6.2 Notwendige Unterlagen zum Bauantrag

Die zum Bauantrag gehörenden Bauvorlagen sind in der Bauprüfverordnung NRW (Bau-PrüfVO) beschrieben. **Bauvorlagen** sind nach § 1 BauPrüfVO insbesondere:

- Vordruck Bauantrag
- Auszüge aus dem Katasterkartenwerk (Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte und der Deutschen Grundkarte)



- Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:500
- Bauzeichnungen (Grundriss, Schnitt, Ansicht) im Maßstab 1:100
- Baubeschreibung und bei gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsbeschreibung
- Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
- Nachweise der Standsicherheit und des Schall- und Wärmeschutzes
- Brandschutzkonzept eines staatlich anerkannten Sachverständigen bei Sonderbauten

						Anlage I/2 zu VV BauPrüfVC Blatt
An die untere Bauaufsichtsbehörde Stadt Kevelaer				Eingan	gsstempel der Bauaufsic	
Bauaufsichtsamt Peter-Plümpe-Platz 12 47623 Kevelaer						
PLZ, Ort				Aktenze	eichen	
☐ Bauantrag ☐ Ai	ntrag auf Vorbe	schei	id		Vereinfac Genehmi	chtes gungsverfahren
Vorhaben, für das das ver (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 u					durchgeführt v	wird.
Bauherrin / Bauherr / Antragste	llerin / Antragsteller		Entwurf	sverf	asserin / Entwu	rfsverfasser
Name, Vorname, Firma			Name, Vorne	ime. Bür	0	
Straße, Hausnummer			Straße, Haus	numme	,	
PLZ, Ort			PLZ. Ort			
vertreten durch: Name, Vorname, Anschrif	1 (§ 69 Abs. 3 BauO NRW)			-	-	ame (§ 70 Abs. 3 BauO NRW) genleurkammer, des Landes
Telefon mit Vorwahl Tel	ofax		Telefon mit \	forwahl		Telefax
E-Mai			E-Mail			
Baugrundstück Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortstell						
Gemarkung(en)		Flur(e)			Flurstück(e)	
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung)			_		
Wohngebäude		☐ So	nderbau	(nich	t in § 68 Abs. 1 Sa	tz 3 BauO NRW aufgeführt)
Bei Nutzungsänderung						
Beabsichtigte Nutzung						
Genaue Fragestellung zum Vort zur planungsrechtlichen Zulässigkeit d		chen Zul	lässigkeit)			
Bindungen zur Beurteilung des	Bescheid v	rom	erteilt vor	(Beh	örde)	Aktenzeichen
Vorhabens Vorbescheid						
Teilungsgenehmigung						
☐ Befreiungs-/Abweichungsbesc	cheid					
Baulast Nr.						

Bauantrag/Antrag auf Vorbescheid, Wallfahrtsstadt Kevelaer

Welche Bauvorlagen im konkreten Einzelfall vorgelegt werden müssen, richtet sich auch nach dem anzuwendenden Genehmigungsverfahren. Im vereinfachten Baugenehmigungs-

verfahren nach § 68 BauO NRW brauchen beispielsweise die Nachweise über die Standsicherheit, den Schall- und Wärmeschutz sowie das Brandschutzkonzept nicht mit dem Bauantrag vorgelegt werden. Diese können, sofern sie erforderlich sind, nach erteilter Baugenehmigung jedoch vor Baubeginn nachgereicht werden.

Der Inhalt der Bauvorlagen beschränkt sich auf das zur Beurteilung der jeweiligen Anträge und Vorhaben Erforderliche. Die Bauaufsichtsbehörde kann in zu begründenden Einzelfällen weitere Unterlagen fordern, wenn sie dies zur Beurteilung für erforderlich hält. Die Bauvorlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt werden.

6.3 Tipps zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens

Werden in der Planungsphase baurechtliche Probleme erkannt, sollte die Beratung durch die Baugenehmigungsbehörde in Anspruch genommen werden. So können rechtzeitig Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Kostenaufwändige Umplanungen und Ergänzungen, die mit Verzögerungen im späteren Verfahren verbunden sind, können so weitgehend vermieden werden.

Der Bauantrag ist in mindestens 2-facher Ausfertigung einzureichen. Damit die Beteiligung der Fachbehörden parallel durchgeführt werden kann, ist es ratsam noch weitere Antragsausfertigungen beizufügen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 2.2, Bauordnung, geben vorab gerne Auskunft, welche Fachbehörden voraussichtlich zu beteiligen sind. Die ausreichende Anzahl von Bauvorla-



gen erspart übrigens schnell einige Wochen Bearbeitungszeit.

Die Baugenehmigungsbehörde soll nach der Landesbauordnung den Bauantrag kostenpflichtig zurückweisen, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen. In der Vergangenheit waren leider oft solche Mängel festzustellen. Da eine solche Zurückweisung des Bauantrags neben unnötigen Kosten vor allem einen Zeitverlust bedeutet, kann nur dringend empfohlen werden, den Bauantrag mit vollständigen und mängelfreien Bauvorlagen einzureichen.



Mensa am Schulzentrum, Wallfahrtsstadt Kevelaer

6.4 Genehmigungsfreie Vorgaben (§ 65 BauO NRW)

Die Errichtung oder Änderung bestimmter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung bedarf keiner Baugenehmigung. Für viele kleinere Bauvorhaben sieht § 65 BauO NRW die Genehmigungsfreiheit vor. Aus der Liste mit 49 verschiedenen Vorhaben sind einige Beispiele aufgeführt.

 Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten. Im Außenbereich gilt dies nur, wenn die Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen; dies **gilt nicht** für Garagen und Verkaufs- und Ausstellungsstände

- Einfriedungen bis zu 2 m, an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1 m Höhe über der Geländeoberfläche; im Außenbereich nur bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist
- Stützmauern bis zu 2 m Höhe über der Geländeoberfläche
- Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,2 m und bis zu einer Höhe von 10 m, sowie Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m sowie die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage, wenn die Antenne oder Sendeanlage in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet wird
- Fahnenmasten
- nicht überdachte Stellplätze für PKW und Motorräder bis zu insgesamt 100 m²
- Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche außer in Wohngebieten und im Außenbereich
- bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen
- Wasserbecken bis zu 100 m³ Fassungsvermögen im Außenbereich
- Warenautomaten
- selbstständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen



und Abgrabungen nicht mehr als 400 m² Fläche haben

- unbedeutende bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Teppichstangen, Markisen, nicht überdachte Terrassen sowie Kleintierställe bis zu 5 m³
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m

(Aufzählung ist nicht abschließend)

Keiner Baugenehmigung bedürfen u.a. auch

- eine geringfügige, die Standsicherheit nicht berührende Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden; die nicht geringfügige Änderung dieser Bauteile, wenn ein Sachkundiger dem Bauherren die Ungefährlichkeit der Maßnahme schriftlich bescheinigt
- die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidung und Verbindungen; dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift besteht (Denkmalbereichs-, Gestaltungssatzung usw.)

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der BauO NRW, in Vorschriften aufgrund der BauO NRW oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden.

6.5 Genehmigungsfreistellung (§ 67 BauO NRW)

Nach § 67 BauO NRW bedürfen die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden mittlerer

Höhe (Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt) und geringer Höhe (Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses mit Aufenthaltsräumen im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt) einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen (Garagen usw.), im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne oder Vorhaben- und Erschließungspläne keiner Baugenehmigung, wenn

- das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht,
- die Erschließung gesichert ist und
- die Wallfahrtsstadt Kevelaer nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Teilt die Stadt dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, darf unverzüglich mit dem Vorhaben begonnen werden.

Damit das Vorhaben auch tatsächlich von der Baugenehmigung freigestellt ist, müssen alle drei vorgenannten Bedingungen erfüllt sein. In Zweifelsfällen sollte vor Bauausführung bei der Bauaufsichtsbehörde nachgefragt werden, insbesondere bei Fragen zu Festsetzungen des Bebauungsplans oder des Vorhaben- und Erschließungsplans. Der Bauherr kann beantragen, dass die oben genannten Vorhaben nicht der Genehmigungsfreistellung unterliegen und ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird. Zudem müssen auch die nach § 67 BauO NRW von der Baugenehmigungspflicht freigestellten Bauvorhaben die baurechtlichen Vorschriften einhalten. Die

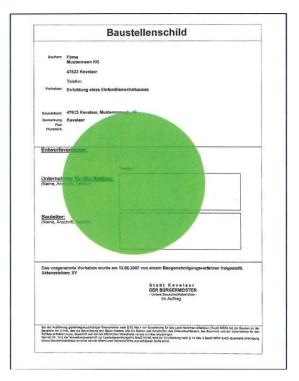


Verantwortung zur Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften liegt allein beim Bauherrn und dem Entwurfsverfasser.

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn eines freigestellten Vorhabens mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen und dabei die Namen des Bauleiters und des Fachbauleiters sowie der staatlich anerkannten Sachverständigen mitzuteilen.

Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der baulichen Anlage abgesteckt sein. Die Bauvorlagen und die Bescheinigungen der Sachverständigen nach § 67 Abs. 4 BauO NRW müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Bei Fertigstellung müssen, sofern die Nachweise erforderlich waren, Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen vorliegen, wonach die sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen über die Standsicherheit, Schall-, Wärme- und Brandschutz errichtet oder geändert worden sind. Der Bauherr und die späteren Grundstückseigentümer haben die Bauvorlagen, die Nachweise und die Bescheinigungen aufzubewahren.



Genehmigungsfreistellung, Wallfahrtsstadt Kevelaer

Notwendige Unterlagen zur Freistellung

Die zur Anzeige über die Baugenehmigungsfreistellung einzureichenden Bauvorlagen sind im § 13 BauPrüfVO beschrieben. Folgende Bauvorlagen sind bei der Stadt einzureichen:

- Vordruck "Vorlage in der Genehmigungsfreistellung"
- Lageplan, im Maßstab nicht kleiner als 1:500
- Erklärung des Entwurfsverfassers, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht
- Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- rechnerischer Nachweis über die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes sowie
- Erhebungsbogen für die Baustatistik



Besonderheit bei Mehrfamilienwohnhäusern (mehr als 2 Wohnungen)

• Vor Baubeginn müssen die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit geprüfte Statik sowie die von einem Sachverständigen aufgestellten Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz vorliegen. Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe ist zudem von einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen, dass das Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.

6.6 Bauvoranfrage (Vorbescheid)

Vor Einreichung eines Bauantrages kann zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein so genannter Vorbescheid beantragt werden.

Mit einem Antrag auf Vorbescheid kann eine rechtsverbindliche Auskunft darüber eingeholt werden, ob ein Grundstück bebaut werden kann (auch vor dem beabsichtigten Erwerb eines solchen). Ein positiver Vorbescheid bindet die Bauaufsichtsbehörde während der Gültigkeitsdauer von zurzeit 2 Jahren, d.h., sie kann dann ein Bauvorhaben nicht mehr aus Gründen ablehnen, die schon im Vorbescheidsverfahren zu prüfen waren. Somit gibt ein positiver Vorbescheid Rechtssicherheit für die konkrete Planung. Eine Bauvoranfrage ist immer dann zu empfehlen, wenn das Bauvorhaben stark von der Umgebungsbebauung abweicht oder nur zu einzelnen problematischen Punkten eines Bauvorhabens eine verbindliche Auskunft eingeholt werden soll. Die 2-jährige Geltungsdauer des Vorbescheides kann auf formlosen schriftlichen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Notwendige Unterlagen zur Bauvoranfrage

Die zur Bauvoranfrage gehörenden **Bauvorlagen** sind in der Bauprüfverordnung NRW beschrieben. Hierzu gehören:

- Vordruck "Antrag auf Vorbescheid"
- Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:500
- Auszüge aus dem Katasterkartenwerk (Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte und der deutschen Grundkarte)
- ggf. Bauentwurfsskizze (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) soweit sie zur Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind.

6.7 Die am Bau Beteiligten

Nur durch das Zusammenwirken von allen am Bau Beteiligten, die nachfolgend noch einmal kurz beschrieben werden, kann ein Vorhaben verwirklicht werden. Jeder hat in diesem Zusammenwirken seine Rechte und Pflichten zu erfüllen. Damit das möglichst zur Zufriedenheit aller geschieht, ist ein kooperatives Miteinander notwendig.

Der Bauherr

Er ist zunächst der Initiator eines Vorhabens und trägt die größte Verantwortung. Er beauftragt zur Erfüllung seiner Wünsche einen Architekten oder Bauingenieur und weitere Fachingenieure, Sachverständige und die bauausführenden Firmen.





Architekt Patrick Lehn, Kevelaer

Der Architekt

Er steht in seinem vertraglichen Verhältnis zum Bauherrn ihm als sein Erfüllungsgehilfe zur Seite. Er berät und vertritt ihn (mit entsprechender Vollmacht) gegenüber anderen am Bau Beteiligten. Er trägt die Verantwortung für die fachgerechte, mängelfreie Erstellung des Vorhabens und für die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, soweit sie ihm rechtlich zugeordnet sind. Die vom Bauherrn für die Planung seines Bauvorhabens und zum Einreichen des Bauantrages ausgesuchte Person muss bauvorlagenberechtigt sein.

Der Bauleiter

Er hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der
Technik und den Bauvorlagen entsprechend
ausgeführt wird und die dafür erforderlichen
Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen
seiner Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf
das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten
der bauausführenden Firmen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu
achten. Dementsprechend muss er über die für

seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Die bauausführenden Firmen (Bauunternehmer)

Sie werden vom Bauherrn beauftragt, das vom Architekten oder Bauingenieur geplante und konstruierte Vorhaben gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen. Sie sind verantwortlich für die Abwicklung der Baumaßnahme und für die Sicherheit auf der Baustelle. Sie werden ebenfalls im Rahmen eines Werkvertrages verpflichtet, ein mängelfreies Vorhaben zu erstellen und erhalten dafür den vereinbarten Preis.

Der Sachverständige/Gutachter

Im Rahmen der Planung und Ausführung benötigt der Bauherr weitergehende Fachingenieure, wie z.B. Vermessungsingenieure, Statiker, Sachverständige für Wärme-, Schall- und Brandschutz. Soweit der Architekt oder Bauingenieur nicht über entsprechende Qualifikationen verfügt, sind die notwendigen Fachleute vom Bauherrn zu beauftragen.

Die Untere Bauaufsicht (Genehmigungsbehörde)

Sie ist verpflichtet, gemäß dem gesetzlichen Auftrag, die entsprechenden Genehmigungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu erteilen. Sie hat weiterhin die Aufgabe, die öffentlich-rechtlichen Belange bei der Durchführung zu überwachen, soweit diese nicht verfahrensbedingt dem Architekten, Bauingenieur oder anderen Sachverständigen zugeordnet sind. Die Bauaufsicht wird darüber



hinaus im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig und wird bei Verstößen die Einhaltung der Vorschriften ggf. mit Ordnungsmaßnahmen durchsetzen. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass rechtzeitige Gespräche miteinander, ggf. auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bauordnung, zu einem dauerhaften Nachbarfrieden beitragen.

Die Nachbarn

Der Nachbar hat im Rahmen des Planungsund Bauordnungsrechtes den Anspruch, dass seine Belange berücksichtigt werden. Wenn die baurechtlichen Bestimmungen der Bauordnung und des Planungsrechts eingehalten werden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Nachbar in seinen Rechten nicht berührt wird.

Darüber hinaus sind aber auch die Bestimmungen des Nachbarrechtes einzuhalten, die, da sie Privatrecht sind, nicht von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang nur die Errichtung von Einfriedungen genannt, die einerseits nach öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften durchaus zulässig, vielleicht sogar genehmigungsfrei sein können, andererseits jedoch die diesbezüglichen Regelungen im Nachbarrechtsgesetz zu beachten sind.

Unabhängig von allen Gesetzen und Vorschriften sollten Sie Ihre Nachbarn von Bauabsichten in Kenntnis setzen und ein gutes nachbarliches Verhältnis aufbauen. Bei freigestellten Vorhaben haben Sie sogar die gesetzliche Verpflichtung, die Bauabsichten den Nachbarn bekannt zu geben.

Denken Sie daran, dass Sie wahrscheinlich viele Jahre Tür an Tür wohnen.

7 Energetische Maßnahmen bei Neubau und Sanierung

Klimawandel, Ressourcenknappheit und steigende Preise: "Energie" ist ein Kernthema in unserer heutigen Gesellschaft und betrifft in vielen Facetten unser tägliches Leben. Der Gebäudesektor beansprucht einen Großteil des gesamten Endenergieverbrauchs in Kevelaer. Die privaten Haushalte haben einen Anteil von rund 35% an den gesamtstädtischen CO2-Emissionen. Der Endenergieverbrauch der privaten Haushalte wird vor allem für die Beheizung der Gebäude und die Warmwasserbereitung durch die fossilen Energieträger Erdgas, Heizöl, Flüssiggas, Kohle und Strom gedeckt. Der Energieverbrauch ist stark von der Gebäudehülle und der eingesetzten Anlagentechnik abhängig.

Energieeffizientes Bauen, ob Neubau oder Sanierung, spart viel Geld. Dabei ist das Energiesparen nur eines von mehreren Vorteilen dieser Bauweise. Sie verbessert die Wohnqualität und dient der Erhaltung der Bausubstanz. Allerdings bedarf es eines Gesamtkonzeptes und einer fachlich fundierten Planung, damit die Umsetzungs- und Folgekosten die Vorteile nicht neutralisieren. Eine wichtige erste Orientierung bietet eine Initialberatung, die den Bauherren bei Neubau oder Sanierung eine gute Starthilfe bietet. Fachberater geben Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben, die hinsichtlich des Wärmeschutzes und der Anlagentechnik eingehalten werden müssen. Sie kennen die Möglichkeiten, welche erneuerbaren Energien wirtschaftlich genutzt werden können und welche Förderprogramme für die verschiedenen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen zu Energiesparmaßnahmen im Alt- und Neubau erhalten Sie bei der Abteilung 3.1 Gebäudemanagement, Frau Ina D'Aleo, Raum 504, Tel.: 122 - 739.

7.1 AltBauNeu

In Kevelaer ist der Anteil der Altbauten, die vor Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung gebaut wurden, enorm hoch. Würden diese Häuser saniert, also für die Zukunft fit gemacht, ließe sich der Energieverbrauch und damit die Kosten für die Eigentümer oftmals halbieren.

Die Sanierung ist aber leichter gesagt als getan. Viele Entscheidungen müssen getroffen werden, und der künftige Energiestandard ist nur eine davon. Hausbesitzer stehen oftmals vor einem Berg von Fragen und fühlen sich überfordert.



Das Projekt **Alt** Bau**Neu** stellt allgemeine und lokale Informationen rund um die energetische Sanierung von Gebäuden zur Verfügung. Das neutrale Beratungsprogramm umfasst aktuelle Informationen zu Fördermitteln, landesweiten Beratungen und Informationen zur energetischen Gebäudesanierung.

Im Blick sind dabei immer auch Themen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit. Die Modernisierung und energetische Sanierung eines Gebäudes - oft kombiniert mit dem Einsatz erneuerbarer Energien – ist vorbildliches Engagement im Sinne des Klimaschutzes!



Internetportal für die energetische Gebäudesanierung

Auf der Internetseite www.alt-bauneu.de/kevelaer finden Sie Hilfestellungen bei der energetischen Sanierung Ihres Gebäudes. Wird ein lokaler Fachmann in Sachen Energieberatung, Planung oder im Handwerk gesucht, ist die Kategorie "Experte finden" genau die richtige. Lokale Handwerker, Energieberater, Architekten und Ingenieure in Kevelaer sind hier gelistet und können je nach Themenbereichen gefiltert und gesucht werden. Sanierungswillige können sich bequem über kompetente Betriebe in Kevelaer und den Ortschaften informieren und direkt Kontakt mit ihnen aufnehmen.

Unter "Aktuell & Lokal" finden Ratsuchende zudem interessante Veranstaltungen und Aktionen zur energetischen Sanierung, die vor der eigenen Haustür in Kevelaer angeboten werden.

7.2 Sanierungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung der wärmedämmenden Eigenschaften der Gebäudehülle werden getroffen, um den Heizenergiebedarf im Winter zu decken und im Sommer der Überhitzung des Gebäudes entgegenzuwirken. Energetische Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle - Fenster, Außenwände, Dach und Keller - und der Anlagentechnik bestimmen in hohem Maße den Energiebedarf eines Gebäudes. Hausbesitzer nehmen oft eine abwartende Haltung ein, da die Zusammenhänge der Sanierungsmaßnahmen und die vorhandenen Fördermittel nicht ausreichend bekannt sind. Die Investitionen werden meistens aufgeschoben und nur die notwendigen Reparaturarbeiten erledigt. Dabei kann es durchaus wirtschaftlich sein, mehr als nur die konventionelle Weise durchzuführen. Synergien können genutzt werden, da das Gerüst sowieso zum Einsatz kommt und die Arbeitsleistung anfällt, egal ob nur die einfachere Lösung oder eine energetisch hochwertige Sanierung gemacht wird.



Eine energetische Sanierung beschreibt die Verbesserung und Modernisierung der thermischen Gebäudehülle und der Anlagentechnik. Eine ganzheitliche Betrachtung des Gebäudes ist sinnvoll, da nicht nur allein die Optimierung der Dämmstoffdicke, sondern auch eine lückenlose Verbesserung der gesamten thermischen Hülle entscheidend ist. Auch die Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen ist ein Teil der Gesamtbetrachtung. Dementsprechend ist es sinnvoll, bevor die Heizung ausgetauscht wird, die Gebäudehülle zu verbessern, da so der Heizwärmebedarf gesenkt



werden kann und die Heizungsanlage richtig dimensioniert wird.

Kleine Maßnahmen können von dem Gebäudeeigentümer selbst durchgeführt werden und tragen schon zur Energieeinsparung bei. Ältere Fenster und Türen können gewartet werden, indem die Fensterbeschläge nachjustiert und die Dichtungen erneuert werden. Heizkörpernischen können gedämmt werden, wenn in absehbarer Zeit keine Sanierung der Außenwände ansteht. Rollladenkästen können nachgedämmt und abgedichtet werden. Wichtig ist hier eine lückenlose Verlegung der Dämmplatten und Abdichtung.

Die Wärmeverluste eines freistehenden Hauses aus dem Baujahr 1984 über die Gebäudehülle und die Anlagentechnik sind enorm. Durch die Heizung gehen 30-35% der Energie verloren. Über die Fenster und Wände findet ein Wärmeverlust von 20-25% statt.



Wärmeverluste, eigene Abbildung in Anlehnung an http://www.at-holzbau.de/waermedaemmung-1.html

Wärmedämmung

Die Wärmedämmung ist entscheidend für den Wärmebedarf eines Gebäudes. Hier bestehen die größten Chancen, Energie und Kosten einzusparen. Gerade bei der Wärmedämmung werden viele Planungs- und Ausführungsfehler

begangen, die später zu Wärmeverlusten oder Bauschäden führen können.

Die **Außenwände** tragen aufgrund ihres großen Flächenanteils zu den Wärmeverlusten bei. Grundsätzlich kann jede Fassade nachträglich gedämmt werden. Die aktuelle EnEV 2014 (mit Änderungen aus 2016) fordert eine Dämmstärke von 14 cm der Wärmeleitgruppe 035, um die Anforderungen zu erfüllen. Die Kosten für eine Wärmedämmung liegen bei etwa 100 - 140 €/m².

Undichte **Fenster** mit schlechtem Wärmeschutz lassen nicht nur die Energiekosten steigen, sondern sorgen auch für einen schlechten Wohnkomfort. Mit modernen, wärmeschutzverglasten Fenstern können die Wärmeverluste im Vergleich zu zweifachverglasten Fenstern halbiert werden. Neuartige Fensterkonstruktionen mit speziell gedämmten Rahmen erreichen U-Werte von 0,8 W/m²K. Eine Dämmung der Rollladenkästen kann sinnvoll mit einer Fenstererneuerung kombiniert werden.

Über ein ungedämmtes **Dach** können ebenfalls 15-20% der Wärme verloren gehen. Wird der Dachraum geheizt, sollten die Dachschrägen gedämmt werden. Hier gibt es mehrere Möglichkeiten, eine effiziente Dämmung einzubringen. Je nach Dachaufbau kann eine Zwischensparrendämmung oder eine Aufdachdämmung erfolgen. Hierbei spielt auch eine Rolle, ob die Dacheindeckung ebenfalls erneuert werden soll. Bei einem unbeheizten Dachboden ist es sinnvoll, die oberste Geschossdecke zu dämmen.

Der Gesetzgeber fordert die Dämmung der obersten **Geschossdecke** bis Ende 2015. Um den nach der aktuellen EnEV geforderten U-Wert von 0,24 W/m²K einzuhalten, muss eine



Dämmschichtdicke der Wärmeleitgruppe 035 von 14-18 cm eingebaut werden.

Die Dämmung der **Kellerdecke** ist nicht nur sehr preiswert, sondern auch effektiv. Sind die Kellerräume unbeheizt und liegen unter beheizten Wohnräumen, dann geht viel Wärme über undichte und alte Fenster im Keller verloren. Eine gedämmte Kellerdecke verhindert, dass die Kälte in die beheizten, darüber liegenden Räume gelangt.

Heizung

Um den Wärmebedarf eines Hauses zu decken, hat fast jedes Gebäude eine Heizung. Es gibt verschiedene Heizungssysteme, die je nach Haustyp und Nutzung in Betracht kommen. Standardmäßig wird Erdgas als Energieträger eingesetzt, ebenso wie Heizöl und Flüssiggas als fossile Brennstoffe; aber auch Holzspalte, Holzpellets und Hackschnitzel als erneuerbare Energieträger kommen in Einfamilienhäusern zum Einsatz. Die Kesseltechnologie hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen, das stärkere Bewusstsein und steigende Energiepreise haben dafür gesorgt, dass die Wirkungsgrade verbessert und die Verluste gesenkt wurden.

Brennwertkessel können mit Gas oder Heizöl betrieben werden und stellen sich als eine technisch ausgereifte, effiziente und wirtschaftliche Wärmeerzeugung dar. Brennwertkessel nutzen die Abwärme im Abgas und haben somit einen entscheidenden wirtschaftlichen Vorteil im Vergleich zu den Standardwärmeerzeugern, wie z.B. Niedertemperaturkessel.



Erdgas-Brennwertkessel im Rathaus, Wallfahrtsstadt Kevelaer

Als Alternative zum konventionellen Gas- oder Heizölkessel kann eine **Holzpellet-Zentralheizung** eingebaut werden. Wird von Heizöl auf Holzpellets umgestellt, so kann oft der vorhandene Heizöltank als Lager umgenutzt werden. Gute Wirkungsgrade werden durch eine ausgereifte Technik erreicht und durch die vollautomatische Pelletzufuhr ist der Mehraufwand relativ übersichtlich. Die Energiekosten und die CO₂-Emissionen können gesenkt werden.

Ein Block-Heiz-Kraft-Werk (BHKW) erzeugt gekoppelt Wärme und Strom und kommt vermehrt in größeren Gebäuden zum Einsatz. Mikro-BHKWs können auch in kleineren Gebäuden installiert werden. Meistens wird Gas als Energieträger in BHKWs eingesetzt, wobei ein Verbrennungsmotor in Verbindung mit einem Generator Strom erzeugt. Die Abwärme wird für den Wärmebedarf des Gebäudes genutzt. Die eingesetzte Primärenergie wird deutlich besser ausgenutzt.





BHKW im Hallenbad, Wallfahrtsstadt Kevelaer

Wärmepumpen kommen vor allem in Neubauten zum Einsatz. Sie wandeln die Umweltwärme durch Zugabe von Antriebsenergie (Strom oder Gas) in nutzbare Heizwärme um. Die Umwandlung entspricht etwa 1:4, so dass aus einem Teil Antriebsenergie etwa 4 Teile Wärme erzeugt werden. Eine Wärmepumpe kann bei niedrigen Auslegungstemperaturen, wie z.B. bei einer Fußbodenheizung, eingesetzt werden. Bei dem Einbau einer Wärmepumpe in ein bestehendes Gebäude ist eine umfangreiche und fachgerechte Planung notwendig.

Die Warmwasserbereitung erfolgt in vielen Gebäuden über die installierte Heizungsanlage oder über elektrische Durchlauferhitzer. Es ist in vielen Fällen wirtschaftlich, die Warmwasserbereitung zentral an die Heizungsanlage anzuschließen. Sollte die Heizung erneuert werden, ist meistens auch der Warmwasserbereiter fällig. Die Verluste der Warmwasserbereitstellung können durch gedämmte Rohrleitungen und eine gute Speicherdämmung reduziert werden.

Der **hydraulische Abgleich** dient dazu, die Druckverhältnisse im System einzuregulieren. Jeder Heizkörper wird so entsprechend dem

ermittelten Wärmebedarf optimal mit Heizwasser durchströmt. Diese hydraulische Abstimmung ist nötig, damit Räume in der Nähe des Kessels nicht mit zu viel Wärme und weiter entfernt liegende Räume auch mit ausreichend Wärme versorgt werden. Bei einem fehlenden Abgleich werden meistens die Vorlauftemperaturen oder die Pumpenleistungen höher gestellt, was zu einem erhöhten Energieverbrauch führt.

Der Austausch von ungeregelten Standardpumpen gegen **Hocheffizienzpumpen** kann die Energiekosten in einem Gebäude senken. Der Stromverbrauch kann um bis zu 80% reduziert werden, wodurch sich ein Pumpenaustausch relativ schnell wieder amortisiert.

Gebäudeanalyse

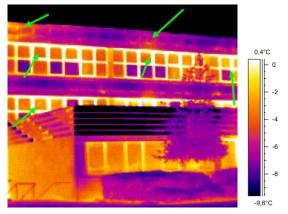
Um Fehlstellen und Schwachstellen in Gebäuden genau zu lokalisieren, können verschiedene Tests durchgeführt werden. So kann Abhilfe geschaffen werden, wenn es zieht. Nicht nur die Behaglichkeit in Räumen wird erhöht, sondern auch die Energiekosten gesenkt.

Eine **Luftdichtheitsmessung** dient dazu, Undichtigkeiten in der Gebäudehülle zu finden. Ein Gebläse wird in der Außentür oder einem Außenfenster eingebaut und ein künstlicher Unterdruck erzeugt. Es wird gemessen, wieviel Luft in das Gebäude durch undichte Stellen eingezogen wird. Eine solche Messung kostet für ein Einfamilienhaus etwa 300 – 600 €.

Thermografieaufnahmen geben ebenfalls Auskunft darüber, an welchen Stellen des Gebäudes Wärme nach außen dringen kann. Eine Thermografieaufnahme liefert ein exaktes Bild der Temperaturverteilung auf der Bauteiloberfläche.







Teilsanierte Fassade am Schulzentrum, Wallfahrtsstadt Kevelaer

Die Thermografie ist ein präzises Werkzeug, um die Qualität der Gebäudehülle zu überprüfen und die fachgerechte Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zu kontrollieren. Eine Aufnahme wird in der kalten Jahreszeit gemacht und kostet etwa 150 - 200 € für ein Einfamilienhaus.

7.3 EnEV – Energieeinsparverordnung

Bereits im Jahr 1976 ist mit dem Energieeinspargesetz (EnEG) ein wichtiger Schritt im Hinblick auf Energiesparen und Klimaschutz gemacht worden; mit dem Ziel die Abhängigkeit der Bundesrepublik von importierten fossilen Energieträgern zu senken. Das Gesetz

fordert eine effiziente Erzeugung und einen energiesparenden Einsatz von Energie. Zur Umsetzung des Gesetzes wurde die Wärmeschutz- und Heizanlagenverordnung (WärmeschutzV und HeizAnlV) erlassen. Seit 2002 gibt die Energieeinsparverordnung (EnEV) die Vorgaben und Regelungen für den Wärmeschutz und die Anlagentechnik vor. Die Gesetze und Verordnungen sind seitdem mehrfach angepasst und novelliert worden. 16.10.2013 hat die Bundesregierung die 2. Verordnung zur Änderung der EnEV beschlossen. Sie ist am 01.05.2015 in Kraft getreten. Als Kurzwort für diese EnEV-Fassung wird der Begriff "EnEV 2014" verwendet. Seit dem 01.01.2016 gelten verschärfte Anforderungen an den energetischen Standard von Neubauten, das betrifft Wohn- als auch Nichtwohngebäude. Um die verschiedenen Fassungen voneinander zu unterschreiben, wird hier von der "EnEV 2016" gesprochen.

Der § 1 der EnEV 2016 beschreibt das Ziel der Verordnung folgendermaßen: "Zweck dieser Verordnung ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. In diesem Rahmen und unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit soll die Verordnung dazu beitragen, dass die energetischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Neben den Festlegungen in der Verordnung soll dieses Ziel auch mit anderen Instrumenten, insbesondere mit einer Modernisierungsoffensive für Gebäude, Anreizen durch die Förderpolitik und einem Sanierungsfahrplan, verfolgt werden. [...] Die EnEV dient somit als Beurteilungsinstrument des ganzen Gebäudes."



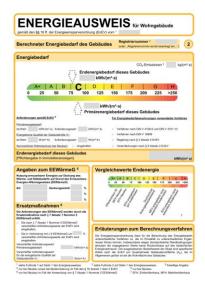
Der Geltungsbereich der EnEV umfasst alle Gebäude, die unter Einsatz von Energie geheizt oder gekühlt werden und deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft und Beleuchtungstechnik und der Warmwasserversorgung (vgl. § 1 EnEV 2016) dienen. Eine Auflistung der Ausnahmen der Gebäude ist im § 1 (3) der EnEV 2016 aufgeführt.

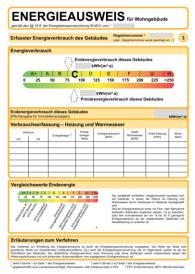
Für **Neubauten** ist eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz bezogen auf den Jahresprimärenergiebedarf um 25% festgelegt. Die Gebäudehülle für zu errichtende Wohnund Nichtwohngebäude ist ab 2016 um 20% verbessert.

Alte Heizkessel in bestehenden Gebäuden, die eine Nennleistung zwischen 4 kW und 400 kW haben, mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und vor dem 01.01.1985 eingebaut wurden, dürfen nicht mehr betrieben werden. Ist ein entsprechender Kessel nach dem 01.01.1985 eingebaut worden, so muss er nach 30 Jahren außer Betrieb genommen werden. Alle Brennwert- und Niedertemperaturkessel sind dieser Regelung ausgenommen. Es besteht weiterhin die Vorschrift zur Nachrüstung der Dämmung von Leitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen. Oberste Geschossdecken, die nicht den nach EnEV geforderten Mindestwärmeschutz erfüllen, müssen ab dem 01.01.2016 gedämmt werden, so dass ein U-Wert von 0,24 W/m2K erreicht wird. Wenn das darüberliegende Dach die Anforderungen der EnEV nicht erfüllt, kann alternativ auch das Dach entsprechend gedämmt werden. Die Nachrüstpflichten bei Anlagen und Gebäuden sind im § 10 der EnEV 2016 geregelt.

Die EnEV 2016 regelt im § 16 die Anforderungen zu **Energieausweisen**. Für neuerrichtete Wohn- und Nichtwohngebäude ist grundsätzlich ein Energieausweis von einem hierfür zugelassenen Sachverständigen zu erstellen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass ihm der Energieausweis nach Fertigstellung des Gebäudes erstellt und ausgehändigt wird. Eigentümer, die ein Gebäude oder eine Wohnung verkaufen möchten, sind ebenfalls in der Pflicht einen Energieausweis zu erstellen. Im Energieausweis ist der End- und Primärenergiebedarf deutlich durch die Angabe der Energieeffizienzklasse von A+ bis H sowie die Darstellung auf einer Farbskala zu erkennen. Der Energieausweis wird auf Grundlage des berechneten Energiebedarfs (Energiebedarfsausweis) oder des erfassten Energieverbrauchs (Energieverbrauchsausweis) erstellt. Die Anlagen 6 bis 9 der EnEV 2016 geben vor, wie der Inhalt und der Aufbau eines Energieausweises auszusehen hat.

ENERGI			für Wohng	gebäude	
gemäß den §§ 16 ff. der Energi	eeinsparverordnung (Ent	EV) vom 1			
Gülfig bis:			iernummer ² Igistiernummer wun	te beantragt arn")	
Gebäude					
Gebäudetyp					
Adresse					
Gebäudeteil					
Baujahr Gebäude 3				Gebäudefoto	
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4				(freiwillig)	
Anzahl Wohnungen					
Gebäudenutzfläche (A _N)	□ rech (19 EnEV aus der Woh	nfläche ermittelt		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Wammwasser 3					
Emeuerbare Energien	Art		Verwendung:		
Art der Lüftung/Kühlung		Lüftungsanlage mi Lüftungsanlage oh			
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau □ Vermietung/Verkauf	☐ Modernie (Änderun	ierung g/Erweiterung)	Sonstiges (freiwillig)	
Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes					
Die energetische Qualität einer standardisierten Randbedingun zugsfläche dient die energetisc Wohnflächenangaben untersch chen (Erläuterungen – siehe S	gen oder durch die Ausv ne Gebäudenutzfläche n nidet. Die angegebenen	vertung des Energ ach der EnEV, die Vergleichswerte s	leverbrauchs e sich in der Reg ollen überschläg	mittelt werden. Als Be- el von den allgemeinen ige Vergleiche ermögli-	
 Der Energiesusweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energie- bedarfsausweis). Die Eirgebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillia. 					
 Der Energieausweis wurde verbrauchsausweis). Die En 			s Energieverbra	suchs erstellt (Energie-	
Datenerhebung Bedarf/Verbrau	ch durch	Eigentümer	□ Ausste	aller	
 Dem Energieausweis sind z 	usätzliche Informationen	zur energetischen	Qualität beigefüg	t (freiwillige Angabe).	
Hinweise zur Verwen	dung des Energie	ausweises			
Der Energieausweis dient led gesamte Wohngebäude oder d einen überschlägigen Vergleich	en oben bezeichneten Ge	ebäudeteil. Der En			
Aussteller					
		Ausstellungsdatur		schrift des Ausstellers	
Datum der angewendeten EinEV, geg Regietriemummer (§ 17 Absetz 4 Set. Einzahn nachtränfelt einzunstren.	4 und 5 EnEV) int des Datum	der Antragateilung eine	stragen: die Registri	ht rechtzeitiger Zuleilung der ennummer ist nach deren Bausihr der Übergabestation	





Muster Energieausweis für Wohngebäude, Anlage 6 (zu § 16 EnEV 2016)

Bei der Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden ist der Nachweis nach EnEV nur erforderlich, wenn die Veränderung der baulichen Hülle mehr als 10% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche beträgt. Bei größeren Sanierungsmaßnahmen ist ein Gesamtnachweis bzw. bei Einzelmaßnahmen ein Bauteilnachweis zu führen.

7.4 EEWärmeG – Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) gilt verpflichtend ab dem 01.01.2009 für alle Neubauten und regelt, dass erneuerbare Energien im Wärmebereich gefordert werden.

Ein bestimmter Anteil des Wärmebedarfs muss mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Bauherr kann entscheiden, ob er der Pflicht zur anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien nachkommt (§ 3 EEWärmeG) oder stattdessen die Anforderungen des Gesetzes durch eine Ersatzmaßnahme erfüllt (§ 7 EEWärmeG). Einzelne oder auch verschiedene Energieformen in Kombination können eingesetzt werden, um der Erfüllungspflicht nachzukommen. Zu den Energieformen gehören solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme und Biomasse.

Wird Solarenergie als Wärmeenergieträger gewählt, so muss mindestens 15% des Wärmebedarfs gedeckt werden. Bei Wohngebäuden mit max. 2 Wohneinheiten muss die Fläche der Solarkollektoren mindestens 4% der beheizten Nutzfläche betragen, bei Mehrfamilienhäusern mindestens 3%. Bei der Verwendung von flüssiger oder fester Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme muss mindestens 50% des Wärmebedarfs gedeckt werden. Bei Einsatz von Biogas liegt der Anteil bei 30%. Kommen keine erneuerbaren Energien zum Einsatz, so kann stattdessen auf klimaschonende Ersatzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Durch eine Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz können ebenfalls die Anforderungen erfüllt werden. Als Ersatzmaßnahme ist auch anerkannt, wenn die Anforderungen der EnEV um 15% unterschritten werden, die



Wärme aus Wärmenetzen mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder von technischer Abwärme bezogen wird. Die Hauseigentümer müssen die Erfüllung der Anforderungen nachweisen. Die örtliche Bauaufsicht ist befugt, Stichproben vor Ort durchzuführen.

7.5 BlmSchV – Bundesimmissionsschutzverordnung

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG) dient zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Es ist ein deutsches Bundesgesetz aus dem Jahr 1974 und regelt die grundsätzlichen Anforderungen. Die technischen Einzelheiten sind in Durchführungsverordnungen (BImSchV) festgelegt.

Die 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung regelt die Errichtung und den Betrieb von Kleinfeuerungsanlagen. Für den Gebäudebereich betrifft das die Heizungsanlagen. Heizungsanlagen müssen nach BImSchV saniert werden, wenn die zulässigen Abgasverluste die vorgegebenen Werte überschreiten. Der Schornsteinfeger überprüft die Anlagen regelmäßig und führt die Messungen durch. Die Grenzwerte der Abgasverluste sind je nach Größe der Heizungsanlage festgelegt.

Nennwärmeleistung – Grenzwert Abgasverlust

> 4 – 25 kW	11%
> 25 – 50 kW	10%
> 50 kW	9%

Neben den Anforderungen an Heizungsanlagen gibt die BImSchV auch wichtige Hinweise zu dem Betrieb von Einzelraumfeuerstätten. Die Anforderungen an den Schadstoffausstoß und die Nachrüstpflicht von Filtern bei alten Öfen ist hier geregelt. Alte Kaminöfen müssen nach 30 Jahren nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden.



8 Förderprogramme für energetische Maßnahmen

Der Bund und das Land NRW fördern viele Maßnahmen zur Energieeinsparung, energetischen Gebäudesanierung oder zur Nutzung von erneuerbaren Energien. Auch im Bereich des Neubaus gibt es viele Möglichkeiten Fördergelder in Anspruch zu nehmen. Für eine Energieberatung kann der private Hauseigentümer ebenfalls einen Zuschuss erhalten. Durch die Vielzahl von Förderungen ist es allerdings schwierig, den Überblick zu behalten und das passende Programm zu finden.

Weitere Informationen zu den Förderprogrammen erhalten Sie im Rathaus bei der Abteilung 3.1, Gebäudemanagement, Frau Ina D'Aleo, Raum 504, Tel.: 122 - 739.

Auf der Internetseite www.alt-bauneu.de/kevelaer finden Sie Hilfestellungen bei der energetischen Sanierung Ihres Gebäudes und Förderprogrammen.

8.1 Beratung

Es gibt viele Angebote für eine Energieberatung, in der die energetischen Gegebenheiten vor Ort von Experten unter die Lupe genommen werden und Einsparmaßnahmen und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Vor-Ort-Beratung

 "Energieberatung für Wohngebäude" zum rationellen und sparsamen Umgang mit Energie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

- Förderprogramm "Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)"
- Zuschuss zu den Energieberatungskosten für Wohngebäude
- Zuschuss von 60% der Beratungskosten, maximal 800 € für Ein- und Zweifamilienhäuser, maximal 1.100 € für Wohnhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten
- Zuschuss in Höhe von max. 500 € für zusätzliche Erläuterung eines Energieberatungsberichtes in Wohnungseigentümerversammlung oder Beiratssitzung
- Informationen: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de)

Verbraucherzentrale NRW

- Beratung, Informationen und Entscheidungshilfen zu den Themen energetische Modernisierung, Solarstrom, Feuchte und Schimmel, Heizung, Solarwärme von einem Energieexperten
- Basischeck für die Überprüfung des Energieverbrauchs und der elektronischen Geräte im Haushalt ist ab dem 01.01.2019 kostenlos
- Beratung in der Beratungsstelle zu den Themen Energiesparen, Sanieren und Neubau ist kostenlos
- Kosten für den Heiz-Check (Effizienzmessung bestehender Heizungsanlagen) und den Solarwärme-Check (Effizienzmessung bestehender Solarthermie-Anlagen) liegen bei 30 €



- Terminvereinbarung unter Telefonnummer: 0800 / 809 802 400
- Informationen: Verbraucherzentrale NRW (www.vz-nrw.de, www.verbraucherzentraleenergieberatung.de)

NiersEnergie GmbH

- kostenlose Ausleihe eines Strommessgerätes zur Erfassung des Verbrauchs der Haushaltsgeräte
- Strommessgeräte sind leicht zu bedienen und ermitteln den Verbrauch von Elektrogeräten aller Art
- Informationen: NiersEnergie GmbH (www.stadtwerke-kevelaer.de, NiersEnergie, Menüpunkt "Messgeräteverleih")

8.2 Neubau

Für den Neubau eines Gebäudes können verschiedene Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Eine Auswahl ist hier aufgeführt:

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

- zinsvergünstigte Kredite, Konditionen je nach Baumaßnahme und erreichtem Energiestandard
- teilweise Tilgungszuschuss möglich
- Förderprogramm 153 "Energieeffizient Bauen" für Bau oder Erwerb eines KfW-Energieeffizienzhauses
- Förderprogramm ist mit anderen Fördermitteln kombinierbar
- Informationen: KfW-Bank (www.kfw.de), Übersicht und Förderratgeber zum Neubau für Privatpersonen

Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw)

- Förderung bspw. der Errichtung eines 3-Liter-Hauses innerhalb einer Solar- und Klimaschutzsiedlung
- beschränkt auf Vorhaben innerhalb von Nordrhein-Westfalen
- Förderantrag muss bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt werden
- Informationen Bezirksregierung Arnsberg (www.bezreg-arnsberg.nrw.de, Menüpunkt "Förderprogramm regenerativen Energien progres.nrw")

8.3 Gebäudesanierung

Für Sanierungsmaßnahmen gibt es eine Reihe von Förderprogrammen bei der ein zinsvergünstigter Kredit oder auch ein Zuschuss beantragt werden kann.



Sanierung des Rathauses Kevelaer, Wallfahrtsstadt Kevelaer

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

 Förderprogramm 151, 152 "Energieeffizienz Sanieren - Kredit" für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder für die Durchfüh-



- rung von Einzelmaßnahmen als zinsvergünstigter Kredit und Tilgungszuschuss
- Zuschussprogramm 430 "Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss" für die energetische Sanierung oder Einzelmaßnahmen für Privatpersonen
- Förderprogramm 167 "Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit" für die Umstellung der Heizungsanlage auf erneuerbare Energien
- Programm 431 "Energieeffizient Sanieren –
 Baubegleitung" für die Planung und Baubegleitung durch Sachverständige während
 einer Sanierungsmaßnahme, Beantragung
 von 50% der Kosten für die Baubegleitung,
 Kombination mit Förderprogrammen
 151/152 und 430 möglich
- Informationen: KfW-Bank (www.kfw.de)

Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw)

- Förderung von Sanierungsmaßnahmen von Lüftungsanlagen, Wärmeübergabestationen, KWK-Anlagen bis 20 kWel, Energiespeicher, Wärmenetze und die Sanierung von bestehenden Häusern zu Passiv- oder 3-Liter-Häusern
- beschränkt auf Vorhaben innerhalb von Nordrhein-Westfalen
- Informationen: Bezirksregierung Arnsberg (www.bezreg-arnsberg.nrw.de, Menüpunkt "Förderprogramm regenerativen Energien progres.nrw")

NRW.Bank

- Fördermittel zur energetischen Gebäudesanierung über die örtlichen Banken
- "NRW.Bank.Gebäudesanierung" und "Förderung selbst genutzten Wohnraums –
 Verbesserung der Energieeffizienz"
- zinsvergünstigter Kredit für Maßnahmen wie die Verbesserung der Energieeffizienz (Fenster, Wärmedämmung, Heizung, Sanitär, Schadstoffsanierung)
- für Privatpersonen in selbst genutztem Wohneigentum
- Informationen: NRW.Bank (www.nrwbank.de)

8.4 Erneuerbare Energien

Der Einsatz von erneuerbaren Energien wird von verschiedenen Einrichtungen gefördert. Je nach Energie- und Anlagenform stehen Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

- Förderprogramm 167 "Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit" für die Umstellung der alten Heizungsanlage auf erneuerbare Energien als zinsvergünstigter Kredit
- Förderprogramm 275 "Erneuerbare Energien Speicher" für Hauseigentümer, die Strom aus Sonnenenergie produzieren und speichern möchten, gilt auch für bestehende Photovoltaikanlagen, die nach dem 31.12.2012 in Betrieb gingen und nachgerüstet werden sollen
- Informationen: KfW-Bank (www.kfw.de)



Programms für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw)

- Förderung für die Installation von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen, Biomasseanlagen, Energiespeichern, KWK-Anlagen und Wärmenetzen
- Informationen: Bezirksregierung Arnsberg (www.bezreg-arnsberg.nrw.de, Menüpunkt "Förderprogramm regenerativen Energien progres.nrw")

Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)

- Vergütung für den produzierten Strom von Photovoltaikanlagen
- Höhe der Vergütung richtet sich nach Anlagengröße und Datum der Inbetriebnahme
- Vergütung über den Zeitraum von 20 Jahren
- Informationen: Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, Menüpunkt "Photovoltaik")



Photovoltaikanlage auf der Zweifach-Sporthalle, Kevelaer

Marktanreizprogramm (MAP)

- Zuschüsse für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen mit Erneuerbaren Energien vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
- Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen und innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien
- Antrag ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zu stellen
- Informationen: Bafa (www.bafa.de, "Heizen mit Erneuerbaren Energien")

8.5 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugen effizient Strom und Wärme. Die Anschaffung und der Betrieb werden finanziell unterstützt.

Programms für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw)

- Förderung der Installation von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Zuschuss für hocheffiziente Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 50 kW je nach Anlagengröße
- Informationen: Bezirksregierung Arnsberg (www.bezreg-arnsberg.nrw.de, Menüpunkt "Förderprogramm regenerativen Energien progres.nrw")



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa)

- Zuschuss für Mini-KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 20 kW je nach installierter Leistung
- Bonusförderung für besonders effiziente Anlagen zusätzlich zur Basisförderung
- Informationen: Bafa (www.bafa.de, Menüpunkt "Kraft-Wärme-Kopplung")
- Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)
- Vergütung für erzeugten Strom aus KWK-Anlagen
- KWK-Strom aus Anlagen, die nicht unter das EEG fallen
- Vergütungssatz richtet sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Höhe des Selbstverbrauchs und der Einspeisung
- Informationen: Bafa (www.bafa.de, Menüpunkt "Kraft-Wärme-Kopplung")

Hauptzollamt

- Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer beim Hauptzollamt Duisburg
- Fördersatz ergibt sich je nach eingesetztem Brennstoff
- Informationen: Zoll (www.zoll.de, Menüpunkt "Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme")

Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)

 Vergütung des erzeugten Stroms aus KWK-Anlage mit erneuerbaren Energien (Biomasse oder Biogas)

- Höhe der Vergütung nach Art der Biomasse und Größe der Anlage
- Vergütung über den Zeitraum von 20 Jahren
- Informationen: aktuelle Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 mit Änderung vom 17. Juli 2017



9 Ansprechpartner im Rathaus

Stadtverwaltung Kevelaer

Wallfahrtsstadt Kevelaer

Rathaus

Peter-Plümpe-Platz 12

47623 Kevelaer

Telefon: 02832 / 122 - 0
Telefax: 02832 / 122 - 720
E-Mail: info@kevelaer.de
Internet: www.kevelaer.de

Bürgermeister Herr Dr. Dominik Pichler

Raum 207

Telefon: 02832 / 122 - 206

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Mo. - Do. 9.00 - 12.30 14.00 - 16.00

Fr. 9.00 - 12.30

Außerhalb der Öffnungszeiten können Termine vereinbart werden.

Öffnungszeiten des Service-Center,

Tourismus und Kultur

Mo. + Di. 9.00 - 17.00 Mi. 9.00 - 14.00 Do. 9.00 - 18.00 Fr. 9.00 - 12.30 Sa. 10.00 - 12.30

Öffnungszeiten der Bauordnung

Mo. - Fr. 9.00 - 12.30 Do. 14.00 - 16.00

Außerhalb der Öffnungszeiten können Termine

vereinbart werden.

Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Wirtschaft, Citymanagement Leitung: Herr Hans-Josef Bruns

Raum 103

Telefon: 02832 / 122 - 212

Abteilung 1.3 "Service-Center"

Stadtmarketing, Kultur, Tourismus, Meldewe-

sen, Standesamt, Bürgerdienste

Leitung: Herr Bernd Pool Raum 6 (Anbau Rathaus) Telefon: 02832 / 122 - 161

Fachbereich 2

"Stadtentwicklung, Bauordnung, öffentliche Ordnung"

Leitung: Herr Ludger Holla

Raum 408

Telefon: 02832 / 122 - 409

Abteilung 2.1 "Stadtplanung"

Stadtplanung und -entwicklung, Wohnungswesen und Umwelt

Leitung: Herr Franz Heckens

Raum: 411

Telefon: 02832 / 122 - 402

• "Stadtplanung, Bauleitplanung"

Frau Verena Möller

Raum 412

Telefon: 02832 / 122 - 422

Frau Mara Ueltgesforth

Raum 412

Telefon: 02832 / 122 - 406



Abteilung 2.2 "Bauordnung, Baugenehmigungsverfahren Kevelaer, Denkmalschutz"

"Baugenehmigungsverfahren, Kevelaer, Wetten und Winnekendonk, Denkmalschutz"

Leitung: Herr Armin Zocher

Raum: 512

Telefon: 02832 / 122 - 318

"Baugenehmigungsverfahren Kevelaer, Denkmalschutz"

Frau Sandra Bolle

Raum 510

Telefon: 02832 / 122 - 322

"Baugenehmigungsverfahren Twisteden und Kervenheim, Denkmalschutz"

Frau Martina de Witt-Laermann

Raum 513

Telefon: 02832 / 122 - 316

Frau Hildegard Spickermann

Raum 513

Telefon: 02832 / 122 - 317

"Baulasten, Teilungen, Bauabgeschlossenheitsbescheinigungen"

Frau Andrea Voß

Raum 511

Telefon: 02832 / 122 - 315

• "Bauüberwachung"

Herr Paul Verhülsdonk

Raum 510

Telefon: 02832 / 122 -324

• "Ordnungsbehördliche Verfahren"

Frau Barbara Albishausen

Raum 514

Telefon: 02832 / 122 - 314

Fachbereich 3

"Finanzen, Gebäudeservice und Betriebshof"

Leitung: Herr Ralf Püplichuisen

Raum 309

Telefon: 02832 / 122 - 509

Abteilung 3.1 "Gebäudemanagement"

Technischer und kaufmännischer Gebäude-

service

Leitung: Herr Peter Reffeling

Raum 508

Telefon: 02832 / 122 - 732

• "Energiemanagement"

Frau Ina D'Aleo

Raum 504

Telefon: 02832 / 122 - 739

• "Klimaschutz"

Frau Dr. Nina Jordan

Raum 504

Telefon: 02832 / 122 - 740

Abteilung 3.3 "Grundstücksmanagement"

Haushaltswesen, Grundstücksmanagement,

Vertragswesen, Katasterauskünfte

Leitung: Herr Bernd Ingenhaag

Raum 310

Telefon: 02832 / 122 - 506



Stadtwerke Kevelaer

Wasserturm

Kroatenstr. 125 47623 Kevelaer

Telefon: 02832 / 9313 - 0 Telefax: 02832 / 9313 - 91

E-Mail: <u>info@stadtwerke-kevelaer.de</u> Internet: <u>www.stadtwerke-kevelaer.de</u>

Betriebsleiter Herr Hans-Josef Thönnissen

Raum 33

Telefon: 02832 / 9313 - 33

Öffnungszeiten der Stadtwerke Kevelaer

Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Fr. 8.00 - 12.30

Außerhalb der Öffnungszeiten können Termine vereinbart werden.

Technische Abteilung

Leitung: Frau Anna-Christina Walter

Raum 23

Telefon: 02832 / 9313 - 23

• "Straßenbau, Straßenbeleuchtung"

Herr Norbert deRyck

Raum 20

Telefon: 02832 / 9313 - 20

Kaufmännische Abteilung

Leitung: Herr Ulrich Leukers

Raum 30

Telefon: 02832 / 9313 - 30

Abteilung Service und Verkehr

Leitung: Herr Wolfgang Toonen

Raum 14

Telefon: 02832 / 9313 - 14

"Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge, Straßenbeleuchtung"

Herr Klaus Verhoeven

Raum 13

Telefon: 02832 / 9313 - 13

"Gebührenabrechnungen, Wasserversorgung, Zählerstandsmitteilung"

Frau Melanie Hahn

Raum 10

Telefon: 02832 / 9313 - 10



NiersEnergie GmbH

Wasserturm

Kroatenstr. 125 47623 Kevelaer

Telefon: 02832 / 9313 - 0 Telefax: 02832 / 9313 - 91

E-Mail: <u>info@stadtwerke-kevelaer.de</u> Internet: <u>www.stadtwerke-kevelaer.de</u>

Betriebsleiter Herr Hans-Josef Thönnissen

Raum 33

Telefon: 02832 / 9313 - 33

Öffnungszeiten der NiersEnergie GmbH

Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Fr. 8.00 - 12.30

Außerhalb der Öffnungszeiten können Termine vereinbart werden.

 "Tarif KevelaerNatur, NiersStrom, Zählerstandsmitteilung, Einzugsermächtigung NiersEnergie GmbH"

Frau Olga Zymelka

Raum 19

Telefon: 02832 / 9313 - 18

Herr Jorge Lopez

Raum 12

Telefon: 02832 / 9313 - 12

Herr Wolfgang Toonen

Raum 14

Telefon: 02832 / 9313 - 14



Information zur Stromabrechnung 2018

Allgemeines

Auf Basis der Vorjahresverbrauchsmenge werden <u>11 Abschläge</u> für den Zeitraum Februar bis Dezember festgelegt. Bitte beachten Sie, dass im Monat Januar <u>kein</u> Abschlag von Ihnen zu leisten ist.

Zahlungen, die <u>vor</u> Erstellung der Jahresrechnung **zusätzlich** zu den festgelegten Abschlagszahlungen eingegangen sind, werden als "sonstiges Guthaben" in der Jahresrechnung ausgewiesen. Zahlungen, die <u>nach</u> Erstellung der Jahresrechnung eingehen, werden dem <u>neuen</u> Rechnungsjahr zugeordnet und mindern entsprechend die Zahlung der ersten Fälligkeit. Darüber hinaus bestehendes Guthaben wird mit den zukünftigen Abschlägen verrechnet. Sollten Sie eine Erstattung wünschen, bitten wir um entsprechende <u>schriftliche</u> Mitteilung.

Forderungen bzw. Guthaben aus der Jahresabrechnung sowie die zu zahlenden Abschläge werden vereinbarungsgemäß zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen bzw. zum erstmöglichen folgenden Bankarbeitstag abgebucht bzw. erstattet.

Sofern Sie nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben Sie die Möglichkeit, der NiersEnergie GmbH ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Den entsprechenden Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite www.niersenergie.de unter der Rubrik "Online-Service" — Einzugsermächtigung -. Sollten Sie einen Dauerauftrag eingerichtet haben, bitte wir Sie, diesen schnellstmöglich entsprechend der neuen Abschläge anzupassen.

Bitte teilen Sie uns alle Änderungen zur Verbrauchsstelle (z.B. Auszug, Änderung der Bankverbindung, Anschriftenänderung) sofort unter Angabe der **Kundennummer** mit, damit diese zeitnah berücksichtigt werden können.

Die Verbrauchsabrechnung kann folgende Zählerstandsmerkmale enthalten: A= Angabe durch Kunde / V= Versorger / M= Ablesung durch Meßdienstleister / G= Geschätzt / S= Schätzlauf/Wichtung / Z= Zählereinbau/-wechsel

Bei Fragen zur Stromabrechnung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne persönlich zur Verfügung. Sie können uns Ihr Anliegen auch telefonisch unter 0 28 32/ 93 13 39, per E-Mail unter vertrieb@niersenergie.de oder per Fax unter 02832/ 93 13 38 mitteilen.

<u>Tarife</u>

netto

hrutto*

1. Haushaltsstrom und Gewerbekunden

Verbrauchspreis in ct/kWh für Tarif <i>KevelaerNatur / RegioNatur</i> bis 31.12.2018 ab dem 01.01.2019	21,20 21,84	25,23 25,99
Verbrauchspreis in ct/kWh für Tarif <i>NiersPower</i> bis 31.12.2018 Verbrauchspreis in ct/kWh für Tarif <i>NiersPower</i> ab 01.01.2019	21,20 21,84	25,23 25,99
Grundpreis in €/Jahr für die Tarife <i>KevelaerNatur / RegioNatur / NiersPower</i> für das Jahr 2018 für das Jahr 2019	72,00 84.00	85,68 99.96

2. Wärmespeicherstrom:

	<u>2018</u>		<u>20</u>	<u>2019</u>	
	netto	brutto*	netto	brutto*	
mit gemeinsamer Messung:					
Wärmespeicherstrom NT ct/kWh	14,50	17,26	15,00	17,85	
Übriger Tarif HT ct/kWh	21,20	25,23	21,84	25,99	
Grundpreis (Zähler) €/Jahr	108,00	128,52	108,00	128,52	
mit getrennter Messung:					
Wärmespeicherstrom NT ct/kWh	14,50	17,26	15,00	17,85	
Wärmespeicherstrom HT ct/kWh	17,70	21,06	17,70	21,06	
Grundpreis (Zähler) €/Jahr	72,00	85,68	84,00	99,96	

3. <u>Wärmepumpenstrom:</u>

	<u>2018</u>		<u>201</u>	<u>2019</u>		
	netto	brutto*	netto	brutto*		
Verbrauchspreis ct/kWh	15,40	18,33	16,00	19,04		
Grundpreis (Zähler) €/Jahr	72,00	85,68	84,00	99,96		

^{*} Die Bruttopreise enthalten alle gültigen Abgaben wie Konzessionsabgabe, Netzentgelte, Mess - und Abrechnungsentgelte, Zulage nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), Umlage gem. § 19 StromNEV, Offshore

Durchschnittlicher Stromverbrauch in kWh

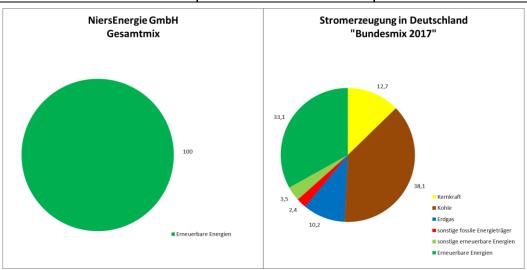
Der Stromverbrauch eines Privat-Haushalts hängt in erster Linie davon ab, wie viele Personen im Haushalt leben. Jede zusätzliche Person besitzt eigene Elektrogeräte, verursacht zusätzliche Wäsche, föhnt sich die Haare etc. Das treibt den Stromverbrauch zusätzlich in die Höhe. Etwa 20 Prozent aller Haushalte verwenden zur Warmwasserbereitung hauptsächlich Strom und setzen dazu elektrisch beheizte Speicher oder Durchlauferhitzer ein. Allein für diese Form der Warmwasserbereitung beträgt der jährliche Stromverbrauch durchschnittlich ca. 450-550 kWh pro Person.

Haushaltsgröße	Durchschn. jährl. Stromverbrauch	Durchschn. jährl. Stromverbrauch (incl. Warmwasserbereitung mit Durchlauferhitzer)
1 Person	1.800 kWh	2.500 kWh
2 Personen	2.700 kWh	3.800 kWh
3 Personen	3.400 kWh	4.900 kWh
4 Personen	4.000 kWh	5.800 kWh
5 Personen	4.600 kWh	6.700 kWh

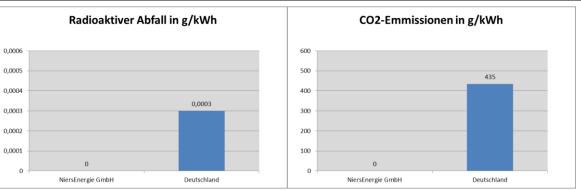
Kennzeichnung der Stromlieferung 2018 (Bilanzierungsjahr 2017)

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs.1 bis 8 EnWG 2011 i.V.m. §§78 und 79 EEG 2017

Energieträger	NiersEnergie GmbH	Deutschland*		
Kernkraft	0 %	12,7 %		
Kohle	0 %	38,1 %		
Erdgas	0 %	10,2 %		
Sonstige fossile Energieträger	0 %	2,4 %		
Sonstige erneuerbare Energien	0 %	3,5 %		
Erneuerbare Energien	100 %	33,1 %		



Umweltauswirkungen	NiersEnergie GmbH	Deutschland*
CO ₂ -Emmissionen	0 g/kWh	435 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0 g/kWh	0,0003 g/kWh



^{*}Angaben auf der Basis von Daten für das Jahr 2017



Information

zur Gebührenabrechnung 2018

1. Wasserversorgung

1.1 <u>Trinkwasserbeschaffenheit</u>

Das Trinkwasser liegt im Härtebereich "weich" und hat eine Gesamthärte von 7,5 Grad dH. Der ph-Wert liegt bei 8,7.

1.2 Gebühren

Die Gebühren der Wasserversorgung unterliegen einer Umsatzsteuer von zurzeit 7 % und enthalten die Konzessionsabgabe in Höhe von 12% der Wasserentgelte.

1.2.1	<u>Die Ver</u>	brauchsgebühren betragen (*ohne Umsatzsteuer):	<u>2018</u>	2019 1.25 €*	
	von	1 - 2.500 cbm	1,25 €*	1,25 €*	
	von	2.501 - 5.000 cbm	1,20 €*	1,20 €*	
	ab	5.001	1,17 €*	1,17 €*	

Der bundesdurchschnittliche Wasserverbrauch liegt bei ca. 30–45 m³ im Jahr pro Person

1.2.2 Die Grundgebühren betragen (*ohne Umsatzsteuer):

C*
€*
€*
€*
€*
€*
€*
€*
(

Die nach der Eichverordnung vorgeschriebenen Zählerwechsel werden kostenlos im Laufe des Jahres von unseren Mitarbeitern durchgeführt.

2. Abwasserentsorgung

2.1 Gebühren

Grundlage für die Berechnung der Abwassergebühren ist die zugeführte Frischwassermenge. Ist ein Grundstück <u>nicht</u> an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, werden 40 cbm pro Person, die auf dem Grundstück gemeldet ist, zu Grunde gelegt.

2.1.1	<u>Schmutzwassergebühren</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum	86,00 € 2,15 €	92,00 € 2,30 €
2.1.2	Die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühren betragen:	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche	0,85€	0,85 €

Dachfläche 100 % / verdichtete Flächen 90 % / offene Pflasterflächen 60 % / sonstige Flächen 30 %

2.2 Abflusslose Gruben/ Kleinkläranlagen

Die regelmäßige Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen erfolgt durch die Firma Anton Josef Peeters Landtechnisches Lohnunternehmen GmbH, Boyensteeg 22, 47574 Goch-Hülm. **Termine für die Entsorgung können Sie telefonisch unter 0 28 23** / **8 74 75 vereinbaren.**

Schmutzwassergebühren für Abflusslose Gruben/Abwassersammelanlagen	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	86,00€	92,00€
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum	2.15€	2.30 €

Schmutzwassergebühren für Kleinkläranlagen/Abwasserbehandlungsanlagen/Pflanzenkläranlagen

Die Gebühren werden nach den tatsächlich abgefahrenen Mengen abgerechnet. Der Gebührensatz beträgt 17,42 € je cbm abgefahrenem Klärschlamm.

2.3	Niersverbandsumlage (seit 2017 einheitlicher Betrag)	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	Die Umlage für Flächen ohne Wald beträgt je ha	12,67 €	13,68 €
	Die Umlage für Waldflächen beträgt je ha	12,67 €	13,68 €

3. Allgemeines

- 3.1 Geben Sie im Schrift- und Zahlungsverkehr bitte immer die siebenstellige <u>Kundennummer</u> an. Die jeweiligen Abschläge und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte Ihrer Gebührenabrechnung. <u>Es erfolgt keine weitere Mitteilung für die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen</u>. Forderungen/Guthaben aus der Jahresabrechnung sowie die zu zahlenden Abschläge werden vereinbarungsgemäß zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen bzw. zum erstmöglichen folgenden Bankarbeitstag abgebucht bzw. erstattet.
- 3.2 Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Sofern Sie nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben Sie die Möglichkeit, den Stadtwerken ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Den entsprechenden Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-kevelaer.de unter dem Reiter Wasser / Online-Servicebereich / Einzugsermächtigung. Für die Auszahlung von Guthaben ist die Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Sollten Sie einen <u>Dauerauftrag</u> eingerichtet haben, bitten wir Sie, diesen entsprechend der <u>neu ermittelten</u> Vorauszahlungen **anzupassen**.
- 3.4 Bitte teilen Sie uns alle **Änderungen** zur Verbrauchsstelle (z.B. Änderung der Bankverbindung, Anschriftenänderung, Eigentümerwechsel, Einbau bzw. Wechsel eines Gartenzählers, Änderung der Personenzahl) **sofort** mit, damit diese zeitnah berücksichtigt werden können.
- 3.5 Auf Wunsch können die Abschlagsbeträge für die Hebetermine 15.05., 15.08. und 15.11.2019 bis 10 Tage vor der Erhebung geändert werden.

Bei Fragen zur Gebührenabrechnung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne persönlich zur Verfügung. Sie können uns Ihr Anliegen zudem per E-Mail unter <u>vertrieb@stadtwerke-kevelaer.de</u>, telefonisch unter 02832/9313-0 oder per Fax unter 02832/9313-91 mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Stadtwerke Kevelaer

Wussten Sie schon, dass das Tochterunternehmen der Stadtwerke Kevelaer – die NiersEnergie GmbH – auch Strom anbietet?

Bereits fast 5.000 Kunden vertrauen der NiersEnergie. Möchten auch Sie dazu gehören? Dann kommen Sie mit Ihrer letzten Abrechnung zu uns zum Wasserturm. Um alles Weitere kümmern wir uns für Sie.

Ihr Service-Team

